Die Entwicklung

der

hannoverschen Kaliindustrie

unter besonderer Berücksichtigung

des Grundeigentümer-Bergbaus

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Erwin Brühling aus Hannover.

1925

J. F. Wiese & Ahlert, Hannover

Referent: Prof. Dr. v. Dietze.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen
lieben Eltern.

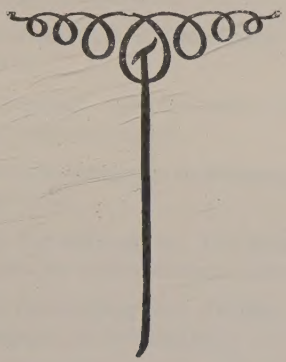

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Geschichtliche Entwicklung des deutschen Kalibergbaus.

I. Abschnitt: Rechtsgrundlagen des Kalibergbaus.

a. Berg-Regal.

b. Bergbaufreiheit.

II. Abschnitt: Die rechtlichen Grundlagen des hannoverschen Kalibergbaus.

a. Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 in seiner Anwendung auf die Provinz Hannover.

b. Gesetzesvorlage von 1894 betreffend Aufhebung des Grundeigentümer-Bergbaus.

c. Lex Gamp 1905 (zweijährige preußische Mutungssperre).

d. Grundbuch und Kaliverträge.

e. Kaufgewerkschaften.

III. Abschnitt: Die wirtschaftlichen Verhältnisse der hannoverschen Kaliindustrie.

a. Einführung und Übersichtstabelle der hannoverschen Kaliunternehmungen.

b. Die Entwicklung der Beteiligungsziffern der hannoverschen Kaliwerke.

c. Die Entwicklung der Förderung und der Belegschaftszahlen im hannoverschen Kalibergbau.

d. Die Entwicklung des Absatzes der hannoverschen Kaliindustrie in dz Reinkali.

e. Die Jahresleistungen zweier nicht unbedeutender hannoverscher Kaliwerke in den Jahren 1913, 1915, 1920 und 1924.

f. Die Ausdehnung der Konzentrationsbewegungen auf die hannoversche Kaliindustrie.

g. Umfangreiche Stillegungen von Schächten in der Provinz Hannover.

IV. Abschnitt: Die Gefahren des auf Einzelrechten ruhenden Grundeigentümer-Bergbaus.

V. Abschnitt: Die Folgen des Grundeigentümer-Bergbaus.

Benutzte Literatur.

Arndt, Dr. A., Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1911.

Deutschlands Kalibergbau, Festschrift zum X. Allgemeinen Bergmannstage in Eisenach 1907.

Frenkel, E. Die preußische Mutungssperre für Kalisalze und Steinkohlen (Die „Lex Gamp"). Berlin 1913.

Friedländer. Kaliwirtschaft, Gesetz vom 24. IV. 1919 nebst Durchführungsbestimmungen und Ausführungsbestimmungen. Berlin 1920.

Giebel, Dr. H. A. Die Finanzierung der Kaliindustrie, Verlag G. Braun'sche Hofbuchhandlung. Karlsruhe 1912.

Die Frage der Verstaatlichung der Kaliindustrie. Berlin 1918.

Hecht, Dr. W. Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrie „Die Kohle", München 1924.

Heinrichsbauer, A. Das Bergbaumonopol, Essen 1919.

Kalihandbuch. Verlag der Kuxenzeitung, Berlin C 1924/25.

Klostermann-Thielmann. A. B. G. mit Kommentar von Dr. Klostermann, 5. Auflage, bearbeitet von Dr. Max Fürst; 6. Auflage, bearbeitet von Hans Thielmann, Berlin 1911.

Krische, Dr. P. Das Kali, Verlag: Ferd. Enke, Stuttgart 1923.

Die Verwertung des Kalis in Industrie und Landwirtschaft, Halle a. S. 1908. Verlag: W. Knapp.

Laske, E. Die Grundfehler der hannoverschen Kali-Unternehmung und ihre Heilung, Hannover 1907.

Die Urfehler des hannoverschen Erdölbergbaus und Vorschläge zu deren Beseitigung, Hannover 1924.

Münster, H. Die Vermehrung der Kaliwerke und der Kaliabsatz. Verlag: W. Knapp, Halle a. S. 1909.

Paxmann, E. H. „Die Kaliindustrie." Betrachtungen zu ihrer neueren Entwicklung. 2. Auflage. Berlin 1904.

Precht, Dr. H. „Die norddeutsche Kaliindustrie." 7. vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. E. Ehrhardt, Staßfurt 1907.

Röpke, W. Die Arbeitsleistung im deutschen Kalibergbau unter besonderer Berücksichtigung des hannoverschen Kalibergbaus, Berlin-Leipzig 1922.

Schönemann, J. Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Hahnsche Buchhandlung, Hannover 1911.

Stange. Illustriertes Jahrbuch der Wirtschaft und Technik im deutschen Kalibergbau, Montan-Verlag, Berlin W 1910.

Stoepel, K. Th. Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat. Verlag Tausch & Groß, Halle a. S. 1904.

Voelkel. Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, Berlin-Leipzig 1924.

Wiesel. Das Kalibergwerk „Glückauf", Sondershausen. Diss. Heidelberg-Leipzig 1914.

Amtliche Beteiligungsziffern der Kaliprüfungsstelle Berlin.

Bergwerkszeitung.

Berliner Börsen-Courier.

Denkschrift über die Verhältnisse der Kaliindustrie. (Material für die Verhandlungen des Sachverständigenrates, Zentralbüro des Kalisyndikats Aktenstück 78.)

Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kaliindustrie, Verlag H. R. Engelmann, Berlin 1921.

Hannoverscher Anzeiger und Courier.

Jahresberichte des Deutschen Kalivereins E. V. zu Berlin.

„Industrie" Tageszeitnng für Kohlen-, Kali- und Erzbergbau.

Verhandlungen der Sozialisierungskommission über die Kaliwirtschaft, Verlag H. R. Engelmann, Berlin 1922.

Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1921.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1913, H. 12.

Auf die übrige im einzelnen verwendete Literatur ist besonders hingewiesen.

Einleitung.

Geschichtliche Entwicklung des deutschen Kalibergbaus.

Die Wiege des deutschen Kalibergbaues ist Staßfurt. Dort wurden zuerst in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts Kalifunde gemacht, und zwar verdanken wir diese Funde einem Zufalle. Das Bestreben, sich von dem damaligen österreichischen Salzmonopol freizumachen und eine höhere Salzproduktion in Preußen zu gewinnen, und der Umstand, daß die fiskalischen Salinen in Staßfurt Mangel an Sole zur Herstellung von Kochsalz litten, veranlaßte die Regierung im Jahre 1843, ein Bohrloch bis ins Steinsalz niederzubringen. In diesem stieß man bei 256 m auf die oberste Decke vom Salzgebirge und bei einer Gesamttiefe von 581 m wurde die Arbeit eingestellt, ohne das Liegende des Salzgebirges erreicht zu haben. „Das Resultat dieses Bohrversuches war ein ganz unerwartetes" schreibt Ehrhard im Jahre 1907, „indem man von 256 — 280 m statt einer gesättigten Chlornatriumlösung eine Salzlösung mit hohem Chlormagnesium und Kaligehalt erbohrte. Wenngleich das Chlormagnesium in der aus der Tiefe des Bohrloches gehobenen Sole noch immer vorherrschte, so wurde doch die vorliegende Tatsache von Dr. Karsten und Prof. Marchand dahin gedeutet, daß nur die oberste Partie des Salzes aus leichtlöslichen Magnesiasalzen bestehen könne, dagegen aber in größerer Tiefe reines Steinsalz zu erwarten sei. Da nun zu jener Zeit die bergmännische Gewinnung von Steinsalz ganz abgesehen von der wissenschaftlichen Bedeutung der Aufschließung des erbohrten Salzlagers von der größten Wichtigkeit war, so fühlte sich die preußische Regierung trotz des anscheinend ungünstigen Resultates des Bohrversuches bewogen, den Steinsalzbergbau in Staßfurt durch zwei Schächte zu eröffnen. Diese, auf den Namen „Manteuffel" und „von der Heydt" getauft, wurden 1852 angehauen und in fünf Jahren auf 330 m bis in das Steinsalz niedergebracht, nachdem von 256 bis 280 m die Kali- und Magnesiasalze durchteuft waren." [1])

Beim Auffahren der Strecken erkannte man, daß über dem für die Salinenzwecke brauchbaren Steinsalze eine Partie unreiner, wertloser Salze abgelagert war, die man abräumen mußte, um an die edleren Steinsalze zu kommen. Diese wegzuräumenden Salze nannte man daher Abraumsalze und warf sie achtlos teils über Tage auf die Halde, teils wurden sie in unterirdischen Grubenräumen wieder versetzt.

Hier blieben sie liegen, bis Prof. Frank, ein Chemiker, sich an die Untersuchung der immerhin interessanten Salze machte. Diese Untersuchung brachte die Erkenntnis, daß die Abraumsalze in großen Mengen Chlorkalium enthielten; ein Stoff, der als Ausgangspunkt vieler chemischer Präparate schon damals eine große Bedeutung besaß und in zahlreichen Industrien umgesetzt wurde. In der gleichen Zeit trat Prof. Liebig mit seinen Veröffentlichungen hervor, in denen er nachwies, daß gerade so wie der Mensch und das Tier auch die Pflanze zu ihrer Entwicklung und Lebensfähigkeit gewisse Arten von Nahrungsmitteln bedürfe, und daß es neben Phosphorsäure und Stickstoff namentlich das Kali sei, welches in einer bestimmten Zusammensetzung zum Aufbau und Leben der Pflanze unbedingt im Boden vorhanden sein müßte.

[1]) Precht. Die norddeutsche Kaliindustrie, 7. vermehrte Auflage, herausgegeben von Dr. E. Ehrhardt, Staßfurt 1907 S. 3 u. 4.

„Durch Liebigs Forschungen ist es erwiesen", so sagt Ehrhardt weiter, „daß auch das Kali zu den notwendigsten Pflanzennährstoffen gehört und durch den Briefwechsel, den Dr. Frank mit Liebig im Jahre 1865 führte, hat letzterer sein großes Interesse für die Kalidüngung bekundet. Allerdings dauerte es sehr lange, ehe die Landwirtschaft sich zur Kalidüngung entschloß und erst die intensivere Düngung mit Phosphorsäure, die deutsche Moorkultur und die Bestrebungen, den leichten Sandboden zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in größerem Umfange nutzbar zu machen, hat zur Einführung der Kalidüngung wesentlich beigetragen". [1])

Die Entwicklung der neuen Industrie ging anfänglich sehr langsam vonstatten. Dies erscheint ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, daß lediglich der preußische Fiskus, und wenige Jahre später auch der anhaltinische Fiskus die alleinigen Träger des neuen Industriezweiges waren Hierzu kam, daß man anfangs geologisch die Ansicht vertrat, daß das Vorkommen von Kalisalzen in Deutschland sich nur auf den Staßfurter Sattel beschränkte und schließlich waren es die bergrechtlichen Verhältnisse, die die Beteiligung privater Unternehmungen am Bergbau noch vollständig unmöglich machten.

I. Abschnitt.

Rechtsgrundlagen des Bergbaus.

a. Berg-Regal.

Wie bekannt sein dürfte, war es seit altersher anerkanntes Recht, daß die edlen Metalle und Steinsalz sowie die Solquellen ein unumstrittenes Regal darstellten, d. h. nur dem König stand das Recht zu, die edlen Metalle und Steinsalze zu fördern und Solquellen auszunutzen, ein Recht, daß noch dadurch seine Erweiterung gefunden hatte, daß auch zeitweise der Handel lediglich vom Staate ausgeübt wurde. Der Anfang des heutigen Bergbaus fällt in die Periode des Regalitätsprinzips, denn das erste Kalibergwerk wurde vom preußischen Fiskus gegründet in einer Zeit, wo nach dem gemeinen deutschen Bergrecht das Regal über Salze und Solquellen vorherrschte. Fast alle Staaten Deutschlands haben das Prinzip gesetzlich festgelegt, die einen, als die Entwicklung des Bergbaus eine allgemeine gesetzliche Regelung des Bergbaus notwendig machte, die anderen, als sie durch Ansprüche der Grundeigentümer die Regalität der Salze bedroht sahen, noch andere, um das Regal auf Kalisalze zu erstrecken, die vielleicht später gefunden werden. Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reus ä. L., Mecklenburg-Schwerin [2]), Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck halten bis in die Gegenwart hinein das Staatsmonopol auf Salze und Solquellen aufrecht. [3])

Voelkel sagt unter anderem: „Das Salzregal ist ferner von dem allgemeinen Entwicklungsgange des Bergregals insofern abgewichen, als es dessen Umbildung zur Bergbaufreiheit nicht überall mitgemacht hat. Das Salz wurde in den meisten Staatsgebieten nicht für frei erklärt, blieb vielmehr dem Landesherrn vorbehalten, der in einzelnem Falle nach freiem Ermessen

---

[1]) Precht, a. a. O. S. 60.

[2]) In Mecklenburg-Schwerin galt bis 1879 das Grundeigentümerabbaurecht. Vor dieser Zeit gelang es dem Besitzer des Gutes Jessenitz, auf seinem Eigentum ein Stein- und Kalisalzlager aufzuschließen. Dieses Gut hatte der Besitzer im Jahre 1855 für 540000 M. erworben und für 3 Mill. M. an die Aktiengesellschaft Jessenitz weiter veräußert. (Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie, Karlsruhe 1912, S. 43.)

[3]) Schönemann, Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Hannover 1911, S. 43.

eine „Spezialverleihung“ erteilen konnte. Dies war auch der Grundsatz der rev. Bergordnungen Friedrichs d. Großen. Mit Rücksicht auf deren prinzipale Geltung im größten Teile des preußischen Staatsgebietes war es von geringer praktischer Bedeutung, daß im allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten unter den Bergregalen, d. h. unter den dem Schürfen und Muten freigegebenen Mineralien auch alle Salzsorten, mit den Salzquellen vorzüglich Steinsalz aufgeführt wurden.

Überdies bestand auch, wo das A. L. R. prinzipal galt, ein fiskalisches Salzhandelsmonopol. Die Salzgewinnung war daher von einer Erlaubnis der Salzdebitsverwaltung abhängig.“[1])

b. Bergbaufreiheit.

In diese Rechtsverhältnisse brachte das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 eine grundlegende Änderung. Dieses Gesetz beseitigte von Grund auf alle innerhalb seines Geltungsbereiches noch etwa bestehenden Regalien und Vorrechte, soweit sie für die wirtschaftliche Entwicklung des Bergbaues überhaupt von Bedeutung waren, und schuf für alle edlen Mineralien, darunter auch für Salz und für die auf derselben Lagerstätte vorkommenden Kalisalze völlige Bergbaufreiheit. Der große wirtschaftliche Wert der Kalisalze und der Umstand, daß Deutschland in seinem Kalibergbau ein natürliches Monopol besaß, gab der weiteren Entwicklung der Gesetzgebung die Richtung. Der Begriff der Bergbaufreiheit kennzeichnet sich dadurch, daß die im Untergrunde der Erde ruhenden Schätze nicht dem Grundeigentümer, d. h. dem Besitzer der überdeckenden Tagesoberfläche gehören, sondern auf Grund staatlicher Verleihung demjenigen, der sie, sei es durch Zufall oder durch planmäßig betriebene Schürfarbeiten findet. Der Grundeigentümer ist gezwungen, einem jeden, der solche Untersuchungsarbeiten und Bohrungen ausführen will, seinen Grund und Boden gegen Ersatz des dem Bodeneigentümer zugefügten Schadens und unter Einhaltung gewisser gesetzlicher Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Sind die gemuteten Mineralien erschürft und in abbaufähiger Wichtigkeit nachgewiesen, so erteilt das Oberbergamt dem Finder gegen Erstattung des Urkundenstempels Bergwerkseigentum auf das gefundene Mineral in einem vom Muter selbst gewählten Bergwerksfelde in Größe von 218 ha. Eine Mutung ist fündig, wenn „das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14 A. B. G.) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint“. (§ 15 A. B. G.)

Wohl durch kein Gesetz ist die Absicht des Gesetzgebers so restlos erfüllt worden, als durch das preußische Berggesetz von 1865. Durch diese Gesetzesbestimmung wurde bewirkt, daß die Allgemeinheit sich an der Aufschließung und Gewinnung von Bodenschätzen beteiligen konnte. Hinzu kam der Umstand, daß durch das Gesetz vom 9. August 1867 und Königliche Verordnung vom selben Tage (G. S. S. 1317 und 1320) vom 1. Januar 1868 das Salzhandelsmonopol aufgehoben wurde.[2]) Dafür wurde eine Abgabe von der Salzproduktion eingeführt, die als Ersatz für die nicht unwesentlichen Einnahmen aus diesem Monopol gelten sollte. Dieselbe besteht heute noch und

[1]) Voelkel, Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, Berlin-Leipzig 1924, S. 93.

[2]) Klostermann-Thielmann: A. B. G. mit Kommentar, 5. Aufl. bearbeitet von Dr. Max Fürst. 6. Aufl., bearb. v. H. Thielmann, Berlin 1911, S. 23.

wird vom Reiche eingezogen. Sämtliche Steinsalzbergwerke und Steinsalzfabriken stehen unter steuerlicher Überwachung. Wie sich die Einführung der Bergbaufreiheit in die preußischen Gebiete bemerkbar gemacht hat, dafür sprechen folgende Zahlen. Im Jahre 1895 lagen von den 10 in Betrieb befindlichen Werken 7 auf preußischem Gebiete.

1. Staßfurt
2. Westeregeln
3. Neustaßfurt
4. Aschersleben
5. Ludwig II.
6. Hercynia
7. Wilhelmshall.

Eine ungeahnte Entwicklung des Bergbaus brach sich unter den Segnungen dieses Gesetzes Bahn und führte den preußischen Bergbau im Laufe der Jahre an die dritte Stelle aller bergbautreibenden Länder der Welt, so daß er nur noch von Amerika und England übertroffen wurde.

II. Abschnitt

Die rechtlichen Grundlagen des hannoverschen Kalibergbaus.

a. Das Allgemeine Berg-Gesetz vom 24. Juni 1865 in seiner Anwendung auf die Provinz Hannover.

Innerhalb Preußens bildete jedoch eine Provinz, nämlich Hannover, eine Ausnahme in den sonst bestehenden Rechtsverhältnissen.

In der Verordnung betr. die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 (G. S. 601) heißt es im Artikel II: „Von den im § 1 des Allgemeinen Berggesetzes von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Solquellen in Wegfall.“ Diese provinzialrechtliche Ausnahmevorschrift für Steinsalz findet ihre Begründung darin, daß in Hannover seit altersher durch die Bestimmungen des Sachsenspiegels aus dem Jahre 1230 das Recht bestand, daß die Mineralschätze, namentlich auch Salz, dem Grundeigentümer gehörten. Als 1866 Hannover von Preußen einverleibt wurde, blieb dieser Zustand für Salz und die beibrechenden Salze bestehen. Dieses Sonderrecht des hannoverschen Grundeigentümerbergbaues hat in der Geschichte der Kaliindustrie dann später eine bedeutende Rolle gespielt, indem sich die Provinz Hannover diese Ausnahmestellung auf dem Gebiete des Salzrechtes bis auf den heutigen Tag bewahrte; und gerade diese Durchbrechung des allgemeinen Prinzips ist es gewesen, welche einerseits der Fortentwicklung des Bergrechts in der durch die wirtschaftlichen Verhälnisse gebotenen Richtung wiederholt Hindernisse bereitet hat, andererseits aber Veranlassung dafür war, daß die Provinz Hannover gründlicher als alle anderen Provinzen nach ihren Bodenschätzen durchsucht worden ist.

In den Jahren von 1895–99 konnte die Provinz folgende Anzahl von Bohrunternehmungen und Bohrlöchern feststellen:[1])

	Bohrunternehmungen	Bohrlöcher
1895	16	24
1896	42	45
1897	18	22
1898	37	20
1899	15	4
Summa	128	115

Mit ca. 128 Bohrgesellschaften hat die Provinz Hannover ungefähr dreimal soviel wie die Kalibezirke im übrigen Preußen und in den Bundesstaaten.[2]) Diese Überproduktion an überlasteten Bohrunternehmungen in Hannover ist nur auf die gesetzliche Ausnahmebestimmung zurückzuführen, die eben gestattete, alle irgendwie kaliverdächtigen Felder ohne vorherige Einlegung der Mutung anzubohren.

Die Zahl der fördernden Kaliwerke war zwar anfangs eine geringe und blieb auf die Staßfurter Mulde beschränkt, wo der preußische Fiskus, der anhaltinische Fiskus, Westeregeln, Neu-Staßfurt, Aschersleben mit etwa 10 Schachtanlagen den Gesamtbedarf an Kali deckten.[3])

„Trotz dieses Umstandes befand sich die Kaliindustrie bereits Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts in einer Notlage, die zunächst die Verarbeiter der Kaliindustrie im Jahre 1879 und später im Jahre 1884 auch die Bergwerksunternehmer zu dem syndikatlichen Zusammenschluß veranlaßte. Nahe zu der gleichen Zeit wurde die „Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft" gegründet. Beide Institute suchten enge Fühlung, dank derer die Bedeutung der deutschen Kalisalze für die Landwirtschaft rasch in weite Kreise der Bevölkerung getragen und den sich nunmehr schnell vermehrenden Kaliwerken Gelegenheit zum Absatz ihrer Rohsalze sowie Fabrikate gegeben wrude."[4])

Ermutigt durch die liberalen Bestimmungen des preußischen Berggesetzes hatte überall eine lebhafte Bohrtätigkeit in den preußischen Provinzen, so auch später in Hannover eingesetzt. Als sich damals das überraschende Resultat gezeigt hatte, daß auch außerhalb des Staßfurter Sattels Kalisalze mit Steinsalz vergesellschaftet in abbauwürdiger Form abgelagert seien, entstand bei Vienenburg das neue Werk Hercynia mit besonders guten Aufschlüssen. Es folgt außerhalb Staßfurts Thiederhall in Braunschweig, Jessenitz in Mecklenburg begann mit dem Abteufen; kurz, die Entwicklung in der Kaliindustrie begann einen immer stürmischeren Verlauf zu nehmen.

b. Gesetzesvorlage von 1894 betr. Aufhebung des Grundeigentümerbergbaus.

Da alle neu entstandenen Werke gezwungen waren, Aufnahme im Kalisyndikat zur Vermeidung ruinöser Konkurrenzkämpfe zu suchen, jede Werksvermehrung aber gleichbedeutend war mit einer empfindlichen Einbuße in der Rentabilität der alten, namentlich fiskalischen Werke, so suchte man nach Mitteln, dieser Folge des preußischen Berggesetzes entgegenzutreten.

---

[1]) Industrie, Jahrgang 1901, S. 395/396; Entscheidung des preußischen Kammergerichts vom 18. IV. 1901.

[2]) Vorträge über die wichtigsten Fragen der deutschen Kaliindustrie, Hannover 1906, Verlag der Handelskammer Hannover, S. 28.

[3]) Stange, Illustriertes Jahrb. der Wirtschaft u. Technik i. Dtsch., Kalibergbau, Berlin 1910. 139.

[4]) Denkschrift über die Verhältnisse der Kaliindustrie, S. 5. (Material für die Verhandlungen des Sachverständigenrates, Zentralbüro des Kalisyndikats, Aktenstück 78.)

„Die Überproduktion durch ständige mit der Absatzentwicklung in keinem Verhältnis stehende Vermehrung der Werke und der damit verbundenen, bereits angedeuteten Gefahren, besonders aber die Tätigkeit des privaten Kapitals, daß durch Ausnutzung seiner der fiskalischen Schutzbohrgesellschaft überlegenen Bohrtechnik sich unbegrenzte Gebiete für den Salzabbau reservierte, ja, die Bodenschätze des ganzen Landes in seinen Besitz zu bringen drohte, führten in Preußen schon 1894 zu einer Gesetzesvorlage.“ [1])

Diese Gesetzesvorlage, die nichts weniger enthielt als Rückkehr zum alten Salzregal, wurde von der preußischen Regierung dem Landtage vorgelegt. Nach diesem Entwurf sollte die vielgepriesene Bergbaufreiheit wieder aufgehoben werden und die Aufsuchung der Kali- und Magnesiasalze dem Staate vorbehalten bleiben. Um aber für ganz Preußen gründliche Arbeit zu machen, war in dem Gesetzentwurf vorgesehen, daß das alte Grundeigentümerrecht auf Steinsalz aufgehoben sei. Von der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde der Entwurf angenommen, aber nur mit der Änderung, daß das Gesetz für die Provinz Hannover keine Geltung haben sollte. Der Landtag lehnte nach sehr lebhaften Debatten trotz dieser Änderung den Gesetzentwurf mit einer Mehrheit von nur 4 Stimmen ab. [2])

Damit war das alte hannoversche Recht gerettet, ohne daß man damals ahnte, welche Bedeutung für die hannoversche Kaliindustrie das auf sich hatte. „So wollte der Staat“, äußerte sich Frenkel über diese Gesetzesvorlage, „durch den Gesetzentwurf vom Jahre 1894 der starken und raschen Zunahme der Privatindustrie entgegentreten, indem die Aufsuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze fortan ausschließlich dem Staate zustehen sollte.

Das Gesetz sollte auch auf die Provinz Hannover, in der die Bodenschätze Besitz des Grundeigentümers sind, Anwendung finden. Denn schon damals wird auf die Gefahr des Abwanderns der Privatindustrie nach Hannover nach Erlaß eines solchen Monopolgesetzes hingewiesen. Jedoch die Schwierigkeiten der Entschädigungen des Grundeigentümers bewogen die Kommission davon abzustehen, die Provinz Hannover dem Gesetze zu unterwerfen.“ [3]) Würde dieses Monopolgesetz damals in Preußen nicht abgelehnt worden sein, darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß in Hannover kaum $^1/_3$ der Bohrgesellschaften gegründet worden wäre, anstatt dessen ist die Provinz Hannover ein Tummelplatz ungesunder Spekulation geworden, die für weite Kreise geradezu gefährlich sich auswirkte.

e. Lex Gamp 1905.

Nachdem die Schutzbohrgesellschaft [4]) unter Führung des preußischen Fiskus nicht mehr über die schnellsten Bohrapparate verfügte, vollzog sich die Entwicklung der Kaliindustrie in einer Bahn, die sowohl für den Fiskus als auch für die Privatindustrie beängstigend und Gefahr verheißend sein konnte. Denn an die Stelle der alten Bohrgesellschaften trat der bekannte Bohrmeister Raky mit seinem neuen Bohrverfahren, das alle anderen Bohrungen überflügelte. Dieser zog gegen Ende der 80er Jahre durch die

[1]) Schönemann, a. a. O. S. 44/45.

[2]) Klostermann-Thielmann a. a. O. S. 895.

[3]) Frenkel, E., Die preußische Mutungssperre für Kalisalze und Steinkohlen, Berlin 1913, S. 15.

[4]) Die Schutzbohrgemeinschaft wurde vom preußischen Fiskus als Hauptbeteiligten und vom Kalisyndikat ins Leben gerufen in der Zeit, wo die Bergbaufreiheit in Preußen eine Überproduktion an neuen Kalischächten brachte. Aufgabe dieser neuen Schutzbohrgesellschaft war es, kaliverdächtige Felder anzubohren, Mutung einzulegen und auf diese das Bergwerkseigentum zu sichern.

Lande und namentlich durch die Provinz Hannover, wo die Kalisalze als dem Rechte des Grundeigentümers unterliegend angesehen wurden und besonders reiche Kalisalze (Sylvine) erbohrt worden waren.[1])

Die damalige Mutungsfähigkeit trug sehr oft lediglich einen spekulativen Charakter, und die damit verbundene stetige Vermehrung der Kaliwerke schien zu dem Ergebnis zu führen, daß die Kalisalze nicht im Interesse des Vaterlandes, sondern einiger großkapitalistischer Unternehmungen ausgebeutet wurden. Denn die von Raky geleitete Bohrunternehmung verfügte über die schnellsten Bohrapparate und konnte deshalb große kaliverdächtige Felder mit leichter Mühe abbohren lassen. Daß diese vorerwähnten Mißstände und die sich daraus ergebenden Gefahren beseitigt werden mußten, dessen konnte sich das Abgeordnetenhaus nicht länger verschließen. Und so kam es zu einer Änderung der Bestimmungen des A. B. G. bezüglich der unbedingten Bergbaufreiheit auf Salze. Zunächst führten diese Bestrebungen zu einem vorläufigen Notgesetz vom 5. Juli 1905, welches nach seinem Antragsteller allgemein unter dem Namen Lex Gamp bekannt ist. Der Abgeordnete Gamp legte im genannten Jahre dem Abgeordnetenhause einen Antrag auf Annahme des Gesetzentwurfs, der lediglich die Änderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24 Juni 1865 enthielt, vor.

Dieses Gesetz hob die Bergfreiheit auf Steinkohlen und Steinsalze nebst den mit diesen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Kalisalzen auf, indem es bestimmte, daß vom Tage der Verkündung des Gesetzes — es war der 5. Juli 1905 — bis zum 7. Juli des Jahres 1907 keine neue Mutungen auf diese Materialien mehr eingelegt werden dürften, es sei denn, daß die Verleihung beantragt würde auf Grund von Schürarbeiten, die vor dem 31. März 1905 begonnen worden waren oder im Schlagkreis[2]) einer noch schwebenden Mutung unternommen wurden. Frenkel sagt: „das Gesetz will also die noch nicht von der privaten Bohrtätigkeit in Beschlag genommenen Felder, soweit sie nicht in das Bereich des „Schlagkreises" fallen, dem Staat reservieren. Der Staat will durch dieses Gesetz seiner Aufgabe gerecht werden: er will die noch „freien Nationalschätze" der Gesamtheit des Volkes erhalten und in wirtschaftliche Verwaltung nehmen. . . . Da in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover das Steinsalz nebst den auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Kalisalzen nicht bergrechtlich verliehen werden kann, sondern dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers untersteht, so hatte auch die Mutungssperre für dieses Gebiet keine Geltung. Die Spekulation wandte sich nun in starkem Maße nach Inkrafttreten der Mutungssperre dem Kalibergbau im hannoverschen Gebiete zu. Von 131 Bohrgesellschaften bohrten allein 123 in Hannover und von 122 seit Abschluß des Syndikats entstandenen Gesellschaften arbeiteten 119 in der Provinz. Allerdings hatten auch die günstigen Erfolge der alten Kaliwerke und die Mehrung der sich lohnenden Funde im hannoverschen Gebiete die Spekulation in diesem Gebiete begünstigt."[3])

Das Gesetz hat die beabsichtigte Wirkung nicht vollständig erreicht, weil das Verbot, neue Mutungen anzunehmen, zu sehr von Ausnahmen durchbrochen war.

Insbesondere ist von der Zulässigkeit, den sogenannten Schlagkreis anzubohren, in sehr weitem Umfange Gebrauch gemacht und dadurch die Zahl der Kaligewinnungsstätten beträchtlich vermehrt worden. Die vor dem

---

[1]) Hann. Courier vom 29. X. 1908, S. 9.

[2]) Unter Schlagkreis versteht man die Mutung im Umkreis von 4148,8 Meter um den Fundpunkt.

[3]) Frenkel, a. a. O. S. 64.

Gesetz innerhalb eines Schlagkreises befindlichen Gebiete bleiben den Kaliinteressenten offen, so daß dieselben während der Mutungssperre auf Grund einer bereits begonnenen Bohrung den ganzen Schlagkreis abbohren und für sich reservieren können. Das sich in dieser Zeit die Zahl der Kaliwerke sehr gehoben hat, ist sehr erklärlich. Hierzu kam noch, daß die Provinz Hannover von dem Gesetz nicht berührt wurde, weil — wie gewöhnlich — die Gesetzgeber auf die Rechte der Eigentümer und sonstiger Interessenten Rücksicht genommen hatten.

Hieraus entwickelte sich also das Gegenteil von dem, was das Gesetz gewollt hatte.

Seit dem Jahre[1]) 1906—1909 sind

9 Werke in der Provinz Hannover,
7 „ „ „ „ Sachsen,
3 „ „ „ „ Sachsen-Weimar,
1 „ „ Schwarzburg-Rudolstadt

dem Syndikat beigetreten.

Es darf wohl mit Gewißheit angenommen werden, daß die lex Gamp die Veranlassung zu den Gründungen dieser 20 Werke war. Sodann bringt die Aufstellung zum Ausdruck, daß die Provinz Hannover, in der seit dem Bestehen des Sachsenspiegels die Mineralien den Grundeigentümern gehören, mehr ausgebeutet worden ist als die anderen kaliführenden Staaten und Provinzen, in denen teils das Bergregal wieder eingeführt worden ist, teils die Bergfreiheit herrscht.

Da die lex Gamp infolge des Anbohrens des sog. Schlagkreises null und nichtig wurde, erließ man am 18. Juli 1907 das Gesetz betr. Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, welches die Bergbaufreiheit auf Steinkohle und Salze aufhob und das alte Bergregal wieder einführte. Aber auch dies neu erlassene Gesetz war nicht in der Lage, die bisher von der Gesetzgebung begangenen Fehler wieder gutzumachen. Denn es ist ganz erklärlich, daß die meisten Privatgesellschaften sich vor der Zeit mit genügenden Gerechtsamen eingedeckt haben, die bequem ausreichen, Kaliproduktionsstätten wie Pilze aus der Erde schießen zu lassen. Wie bisher bei allen neu erlassenen Gesetzen brauchte auch diesmal die Provinz Hannover dem Gesetz von 1907 keine Aufmerksamkeit zu schenken. Infolgedessen wurden die Kaliinteressenten, sofern sie sich mit reichlichem Gelde versehen hatten, von den Grundeigentümern in Hannover mit offenen Händen in Empfang genommen.

d. Grundbuch und Kaliverträge.

Eine weitere Schwierigkeit entstand für den Bergwerksunternehmer in Hannover aus der Frage: wie sichere ich meine erworbenen Kaliabbaurechte, wie gebe ich ihnen einen dinglichen Charakter?

Vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches war dies immerhin noch sehr einfach, denn das vor dem in Hannover geltende gemeine Recht ließ es zu, daß die Salzabbauverträge als sogen. Dienstbarkeit annormalen Charakters (irreguläre Personalservituten) in das Grundbuch eingetragen wurden, daß damit also vererbliches und veräußerliches Recht entstand, dem jedoch noch der Mangel anhaftete, daß es zum Erlöschen kam, wenn wegen eines vorherrschenden Rechtes das Grundstück zwangsweise versteigert wurde.

Nach dem 1. Januar 1900 nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches trat aber hierin eine Erschwerung ein. Das B. G. B. kennt nur eine

[1]) Krische, Kali, Stuttgart 1923. S 52/55, Tab. I.

bestimmte Anzahl von dinglichen Rechten und diese sind für die Bestellung einer Salzabbaugerechtigkeit ungeeignet.

Man bediente sich deshalb des Auswegs, den Vertrag auf den Namen einer juristischen Person zu stellen und ließ die Abbauberechtigung als beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen.[1]) (§§ 1090/92 B. G. B.) Damit war wohl der Mangel der Veräußerung und Vererblichung behoben, es blieb jedoch der Mißstand noch bestehen, daß man diese Berechtigung zu finanziellen Aktionen nicht benutzen konnte, denn man war nicht imstande, eine hypothekarische Belastung des Bergwerksunternehmens vorzunehmen. Eine Industrie, die wie der Kalibergbau zumeist sich der besonderen Rechtsform der Gewerkschaft bedient, die auf die Kapitalherbeischaffung von nur wenigen Interessenten zugeschnitten ist, mußte mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die eben erwähnten gesetzlichen Maßnahmen Sturm laufen. Denn bekanntlich verschlingt der Bergbau gewaltige Summen, die eben der Unternehmer nur mit Hilfe eines Kredits erlangt, vorausgesetzt, daß er imstande ist, seine Rechte selbst zur Sicherung des in Anspruch genommenen Kredits zu verwerten.[2]) Dies ist aber eben nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bis August 1904 nicht möglich gewesen, und es sind auf diese Weise sehr viele in der Entwicklung stehende Kaliwerke in finanzielle Schwierigkeiten versetzt worden.

Um diesen Übelständen abzuhelfen, legte im Jahre 1903 der Landtag auf Anregung des hannoverschen Provinzial-Landtages der Regierung einen Gesetzentwurf vor, der am 4. August 1904 zum Gesetz über die Bestellung von Salzabbaugerechtigkeiten in der Provinz Hannover erhoben wurde. Erst mit diesem Gesetz wurde der Kalibergbau Hannovers in eine rechtlich sichere Lage gebracht. Das Gesetz bestimmt, daß das Recht zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen von dem Eigentum am Grundstück abgetrennt und als selbständige Gerechtigkeit mit einem besonderen Grundbuchblatte für den Eigentümer oder einen Dritten bestellt werden. Die Abbauberechtigung kann also seitdem Gegenstand des Rechtsverkehrs werden, wie jedes Grundstück, insbesondere kann sie hypothekarisch belastet werden.[3]) [4]) [5])

Damit waren die Werke in die Lage versetzt, sich durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen Kapital zu verschaffen und finanzielle Transaktionen, Fusionierungen, Felderaustausche vorzunehmen. Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß dieses Gesetz erst die Grundlage bildete, die eine starke Überproduktion an Kaliwerken in der Provinz Hannover hervorriefen.

„Im Hinblick auf diese Vorteile ist es erklärlich, daß die Bohrrechtseigentümer danach streben, baldmöglichst die ihnen durch obiges Gesetz zustehenden Rechte zu erlangen. Ohne weiteres wird dies jedoch meistens nicht erreicht werden, da es sich selten um Grundstücke handelt, die gänzlich von dinglichen Lasten und Hypotheken auf das neu anzulegende Grundbuchblatt übertragen werden. Letzteres wird am leichtesten erreicht, wenn vorher die aus Abteilung II und III des Grundbuches ersichtlichen dinglich Berechtigten einwilligen, daß von den für ihre Rechte und Forderungen haftenden Grundstücken das Recht auf Gewinnung von Stein-, Kali- und anderen Salzen im Grundbuche frei von diesen Rechten und Forderungen abgeschrieben und als selbständige Salzabbaugerechtigkeit auf ein besonderes Grundbuchblatt eingetragen werden. Diese Einwilligung wird aus den oben erwähnten

[1]) Schönemann, a. a. O. S. 47.
[2]) Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis 1913, Heft 12, S. 371.
[3]) Schönemann, a. a. O. S. 47 u. 48.
[4]) Voelkel a. a. O. S. 275.
[5]) Industrie-Tageszeitung für Kohlen-, Kali- und Erzbergbau Nr. 283. 3. XII. 1906.

Gründen, die Sicherheit der Hypotheken betreffend, nicht verweigert werden; ist sie jedoch nicht zu erreichen, so steht ein zweiter, allerdings etwas beschwerlicher Weg — die lasten- und hypothekenfreie Abschreibung auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses — offen. Das Unschädlichkeitszeugnis ist von der Kgl. Generalkommission zu erwirken. Für dessen Erteilung gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Ausstellung eines Unschädlichkeitszeugnisses bei Abtretung von Grundstücken."[1])

e. Kaufgewerkschaften.

Noch ein nicht unerheblicher Mißstand haftete bis in die neueste Zeit hinein dem hannoverschen Grundeigentümerbergbau an, der hier nicht unerwähnt bleiben darf, dies war der Umstand, daß in Hannover die Gesellschaftsform für bergmännische Kaliunternehmung keine Gewerkschaft werden konnte.

Es ist allgemein bekannt, wie beliebt gerade für den Bergbau die Form der Gewerkschaft geworden ist. Der Grund ist begreiflich.

Will jemand Bergbau betreiben, so weiß er niemals, wieviel Geld er zur Durchführung seines Unternehmens benötigt. Würde er eine Aktiengesellschaft gründen und mit dem Gelde seiner Gesellschaft nicht auskommen, so begegnet er häufig nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei einer erneuten Kapitalbeschaffung. Die Form der Gewerkschaft schmiegt sich den wechselnden Geldbedürfnissen besser an. Wird eine Nachzahlung z. B. wegen Wasserschwierigkeiten beim Abteufen erforderlich, so sind die Gewerken zur Leistung von Zubußen verpflichtet Wird Geld verdient, so hat die Gewerkschaft nicht die Pflicht, wie die Akt-Ges. einen Teil des Verdienstes als Reservefonds zurückzustellen, sie verteilt den ganzen Gewinn in Form von Ausbeute an die Gewerken. Es ist erklärlich, daß bei solch einem weitgehenden Engagement der Gewerke den Wunsch hat, vor schwindelhaften Unternehmungen geschützt zu werden.

In Preußen erfolgt, bevor das Bergwerkeigentum von der Behörde verliehen wird, eine genaue Prüfung des gemachten Fundes seitens des Bergrevierbeamten. Hat sich die Bauwürdigkeit ergeben, erst dann wird die Verleihung ausgesprochen, das Bergwerkseigentum begründet und damit die rechtliche Grundlage für die Gewerkschaftsform gegeben.

Bei dem Grundeigentümerbergbau fehlt eine dem verliehenen Bergwerk entsprechende Grundlage.

„Der rein obligatorische Charakter der meisten Abbauverträge und der Mangel einer amtlichen Fundesfeststellung waren Hindernisse, die sich mannigfachen Bestrebungen des Grundeigentümerbergbaus, insbesondere des hannoverschen Kalibergbaus, im Wege des Gewerkschaftsrechts teilhaft zu werden, entgegenstellten.

Trotzdem ist die Gewerkschaftsform zunächst ohne Zutun des Gesetzgebers in den preußischen Grundeigentümerbergbau, namentlich in den hannoverschen Kalibergbau eingedrungen."[2])

Hier half man sich durch eine Umgehung des Gesetzes dergestalt, daß man eine alte preußische Gewerkschaft, die auf Erz oder sonstige Mineralien verliehen war, ankaufte und mit dieser Gesellschaft nach Hannover einwanderte, um unter ihrem Namen Kalibergbau zu treiben. Das Reichsgericht hat die Zulässigkeit dieses Verfahrens anerkannt, und somit war diese Frage für die Praxis erledigt.

---

[1]) „Industrie", Tageszeitung f. Kohlen-, Kali- u. Erzbau, Nr. 283, 3. XII. 1906.
[2]) Voelkel, a. a. O. S 181.

„Die preußischen Behörden erblickten in dem vorbezeichneten Verfahren eine Umgehung des Gesetzes und verweigerten den „Kaufgewerkschaften" die Anerkennung. Nachdem jedoch das Reichsgericht (Entsch. vom 28. Sept. 1901 und 28. Nov. 1901 Z. f. B. 43, 87, 289) den Gewerkschaften unbeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit zugesprochen und ausgeführt hatte, daß der Betrieb des Grundeigentümerbergbaus durch eine Gewerkschaft nicht durch eine positive Gesetzesbestimmung ausgeschlossen, daher auch nicht unstatthaft sei, haben die Bergbehörden ihre ablehnende Haltung aufgegeben. Eine gesetzmäßig entstandene Gewerkschaft ist zur Zeit nicht gehindert, in ihrer Satzung den Betrieb des Grundeigentümerbergbaus oder eines anderen industriellen Unternehmens als Zweck der Gewerkschaften zu bestimmen." [1])

Der Vorrat an solchen Gewerkschaften, die, um den Ansprüchen des Kalibergbaus auch zu genügen, nicht nur 100-teilig, sondern 1000-teilig sein mußten, war allerdings gering. In Preußen lehnte man die Umwandlung alter 100-teiliger Gewerkschaften in 1000-teilige Gewerkschaften behördlicherseits ab; denn man durchschaute den Zweck des Antrages und wollte der beabsichtigten Umgehung des Gesetzes nicht Vorschub leisten. So ging man nach Gotha, wo die Gründung 1000-teiliger Gewerkschaften ein leichtes war.

In einem Artikel [2]) veröffentlicht in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis heißt es wörtlich: „Es bildeten sich im Gothaischen förmliche Gewerkschaftsfabriken; es ließen sich Leute nieder, die dort Feld nach Feld mit Gothaischen Gewerkschaften belegten, die Kuxe ausfertigten und dann ins Preußische verkauften. Es gab einen förmlichen Markt für Gewerkschaftsformen, an welchen für eine Gothaische Gewerkschaft(en) mit allen 100 Kuxen zeitweise mehrere Tausend Mark bezahlt wurden, an denen aber auch preußische tausendteilige Gewerkschaften umgingen, die dann einen höheren „Facon"-Wert hatten."

Doch auch damit waren noch nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt In Preußen sind Grundstücksaufkäufe außerpreußischer juristischer Personen von der staatlichen Genehmigung abhängig, und Gothaische Gewerkschaften gelten als Ausländer. Man fand daher auch hier einen Ausweg, schachtelte in die Kaufgewerkschaften noch eine G. m. b. H. ein und diese trat dann als Käuferin des Grund und Bodens in Preußen auf.

Der durch diese rechtlichen Verhältnisse geschaffene Zustand war unklar und der Bedeutung unseres heimischen Bergbaus unwürdig. Es war daher durchaus berechtigt, daß der Verein für die gemeinschaftlichen Interessen des hannoverschen Kalibergbaus unter Hinweis auf den tatsächlichen Entwicklungsgang, der den schlagenden Beweis für die wirtschaftliche Notwendigkeit der Gewerkschaftsform in Hannover erbracht hatte, immer wieder gegen die bestehenden Beschränkungen Sturm lief. Nach langen Bemühungen wurde das Erstrebte erreicht.

Da die Gothaischen Gewerkschaften durch die Satzung ihren Sitz nach Preußen gelegt hatten, hatte das Reichsgericht (Z. f. B. 57/213, 215 451 59/205) eine solche Gewerkschaft für rechtsunfähig erklärt, dahingegen hatte das Landgericht in Hannover den Grundsatz aufgestellt, daß jede Gewerkschaft dort ihren Sitz haben müsse, wo die Verwaltung geführt werde. Voelkel sagt hierzu folgendes:

„Aus der Durchführung dieses Grundsatzes hätte sich für den hannoverschen Kalibergbau ein Rechtswirrwar ohnegleichen ergeben. Um diesen zu

---

[1]) Voelkel, a. a. O. S. 181.

[2]) Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 1913, Heft 12, S. 372. (Artikel über die Kaliindustrie und ihr Schicksal von Arthur Laninger).

verhüten, wurden die früheren Bedenken gegen die gesetzliche Einführung der Gewerkschaftsform für den hannoverschen Kalibergbau, deren Gewicht dadurch stark abgeschwächt war, daß die hannoverschen Kaliwerke trotz des Fehlens einer dinglichen Grundlage nach dem Reichskaligesetz vom 25. Mai 1910 das wirtschaftlich sehr wichtige Recht auf Zuteilung einer Beteiligungsziffer am Kaliabsatz hatten fallen gelassen und das Gesetz vom 30. Mai 1917 über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover erlassen. Danach findet das Gewerkschaftsrecht auf solche Bergwerke Anwendung, denen vom Ober-Bergamt auf Antrag der durch die Höhe der Beteiligung bestimmten Mehrheit der Mitbeteiligten die Gewerschaftsfähigkeit verliehen ist". [1])

III. Abschnitt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der hannoverschen Kaliindustrie.

a. Einführung und Übersichtstabelle der hannoverschen Kaliunternehmungen.

Verfolgen wir jetzt den Gang der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der hannoverschen Kaliindustrie.

Einen wesentlichen Bestandteil der vorliegenden Aufgabe mußte der Versuch bilden, eine Übersicht über die gesamten bestehenden hannoverschen Kaliunternehmungen zu geben.

Tabelle I, siehe Seiten 18—30.

Gegen Wende des vorigen Jahrhunderts und in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts können wir gründliche Nachforschungen nach Kalisalzen in der Provinz Hannover feststellen. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs von 1894, der die Aufsuchung und Gewinnung der Kalisalze dem Staate vorbehielt, bewirkte, daß die Kaliinteressenten sich in verstärktem Maße der Provinz Hannover zuwandten, wo die Bodenschätze auf Grund der außergewöhnlichen bergrechtlichen Verhältnisse den Grundeigentümern gehörten und diese infolgedessen nach freiem Belieben darüber verfügen konnten. Ebenfalls konnte die im Jahre 1905 erlassene lex Gamp mit ihrer zweijährigen Mutungssperre — wie wir bereits gesehen haben — die Privatindustrie von Gründungen neuer, über das Bedürfnis hinausgehender Schachtanlagen nicht zurückhalten, da Hannover von dem Gesetz nicht betroffen wurde. Die natürliche Folge dieses rapiden Wachsens von Neugründungen war, daß die Rentabilität der hannoverschen Kaliwerke als auch ganz besonders der übrigen von Jahr zu Jahr zurückging und die den einzelnen Werken verbleibenden Quoten nicht ausreichten, um eine genügende Rente des investierten Kapitals abzuwerfen.

Das schnelle Vermehren der hannoverschen Kaliwerke in den einzelnen Jahren gegenüber dem der übrigen Werke ist in den Jahren 1900 bis zum Ausbruch des Krieges geradezu beängstigend für die gesamte Kaliindustrie, ganz besonders für die hannoversche Kaliindustrie. Dies zeigt sich prägnant darin, daß die Provinz Hannover bis zum Jahre 1905 8 syndizierte Kaliwerke zählte und im Jahre 1910 diese Zahl bereits auf über das Doppelte steigen sehen konnte. Im Jahre 1914 erreichte Hannover die Zahl von 48 fördernden Werken, die sämtlich von der Verteilungsstelle mit einer Beteiligungsziffer — sei es endgültigen oder sei es provisorischen — bedacht waren. Dieses

[1]) Voelkel, a. a. O. S. 183.

Tabelle I[1])

Die Zusammenstellung besteht aus 5 Abschnitten:

1. Syndizierte Werke.
2. Beim Schachtbau begriffene Werke.
3. Durch Bohrungen auf Kali- und Steinsalz fündig gewordene Kaliunternehmungen.
4. Kaliunternehmungen, die bohren, ohne fündig geworden zu sein.
5. Gewerkschaften und Bohrgesellschaften, welche Terrains für Bohrzwecke besitzen.

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
A. Syndizierte Kalibergwerke (Nach der Anciennität im Syndikat geordnet).								
Preußischer Bergfiskus								
Staatl. Berginspektion zu Vienenburg (Hercynia)	6000 Morgen	bei Werningerode	2 F	1885 (1887 als Gewerkschaft Hercynia)			Vom Staat übernommen 30. 6. 1906	1886 Carnalitkonvent und Kainivertrag 1888 Syndikat 1. 12. 1900
a. Schacht I	—	—	—		1884	1886		
b. Schacht II	—	—	—	—	1894	1897		
Gewerkschaft Carlsfund, Groß-Rhüden b. Seesen a. Harz	27 000 000 qm	Gr.-Rhüden, Wohlenhausen, Ammanhaus., Neuhof, Mechthausen, Königsdahlum	F	1893 als Bohrgesellsch., 1896 als Gewerkschaft				
Kaliwerke Salzdetfurth A.-G. in Salzdetfurth bei Hildesheim	23 preußische Maximalfelder 40 000 000 qm	Bei Salzdetfurth, Graßdorf, Weddingen	F	3. 10. 1889				1. 5. 1901
a. Schacht I	—	—	—		Juni 1896	Febr. 1899		
b. Schacht II	—	—	—		1. 7. 1907	Sept. 1909		
c. Schacht III (Kaliwerk Salzberg G.m.b.H.)	—	—	—	1913		1915		
Gewerkschaft Glückauf. Betriebsabteilg. Hohenzollern in Freden a. L. (frh. Gewerksch. Hohenzollern in Freden a. L.)	$12^1/_2$ Maximalfelder	Bei Freden und Wülfingen, Krs. Alfeld und Springe	F	15. 11. 1894	27.10.1896	Sept. 1899	Bis März 1918 selbst. Werk Hohenzollern	1. 11. 1901

[1]) Zusammengestellt nach den Angaben des Kalihandbuches Berlin C 1924/25 und nach Krische, Kali, Stuttgart, 1923 S. 44 ff.

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Bergbau Aktiengesellsch. Wittekind, früh. Justus in Vollpriehausen, Krs. Uslar	Etwa 16 ha	Umgegend von Vollpriehausen, Krs. Uslar und Krs. Northeim	F	27. 11. 1895	Aug. 1898	Febr. 1901	(1897 Gew. Justus I, 1906 Bergbau A.-G. 1911, B. A.-G. Wittekind	1. 1. 1902
Gewerkschaft Einigkeit I in Ehmen bei Fallersleben	6000 Morgen	Ehmen b. Fallersleben u. Hattorf b. Gifhorn	F	4. 4. 1898	25. 4. 1899	7. 2. 1901	(1898 Bohrges. Fallersleb., 1891 G. Einigk., 1912 G. Einigkeit I)	14. 6. 1902
Gewerkschaft Hohenfels in Hohenfels, Post Algermissen, Hannover	5,42 preußische Maximalfelder	Wehmingen, Wirringen, Bolzum u. Bledeln bei Hildesheim	—	15. 11. 1893 als Kalibohrgesellsch. Gustavshall 24. 2. 1898 Hohenfels	23. 3. 1897	5. 9. 1901	(1893 Kalibohrges. Gustavshall, 1898 Gew. Hohenfels)	1. 7. 1902
Kalisalzbergwerk Gewerkschaft Desdemona in Limmer-Dehnsen	10480 hann. Morgen	Limmer-Dehnsen usw.	F	4. 12. 1897	—	—	—	4. 11. 1905
a. Schacht I	—	—	—	—	6. 2. 1900	23. 7. 1904	—	—
b. Schacht II	—	—	—	—	28. 3. 1911	—	—	—
Alkalibergwerke Sigmundshall A.-G. in Bokeloh bei Wunstorf (Hann.)	14 preußische Maximalfelder	Bokeloh bei Wunstorf	F	Konstituiert als Bohrgesellschaft Wunstorf 16. 5. 1896, als Gew. Matthias 22. 9. 1897 u. 29. 11. 1902 als Sigmundshall A.-G.	Mai 1898	1905	—	15. 12. 1905
Alkaliwerke Ronnenberg I A.-G. in Hannover, Landschaftsstraße 6	18910000 qm	Bei Ronnenberg	F	22. 9. 1897	28. 3. 1898	1905	—	7. 3. 1906

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Gewerkschaft „Frisch Glück" in Eime bei Banteln	18 347 000 qm	Eime, Banteln, Elze, Gronau, Brüggen, Dunsen Krs. Gronau	F	30. 6. 1896 als Kalibohrges. Eime, 1897 Neu-Hohenzollern, 1900 beide vereinigt in Fürst Heinrich, 1901 Kaliwerke Eime A.-G.	—	—		30. 1. 1907
a. Schacht I (Kaiser Wilhelm d. Gr.)	—	—	—		10. 6. 1900	1904		
b. Schacht II	—	—	—		12. 9. 1910	Juni 1918		19. 6. 1907
Gewerkschaft Hildesia, Diekholzen bei Hildesheim. Hannover, Landschaftsstraße 6	1238,128 ha	Diekholzen, Südwald bei Hildesheim, Krs. Marienburg in Hann.	F	1897 aus der Kalibohrgesellsch. Escherhall	27.10.1897	1907		1. 4. 1998
Bergbaugesellschaft Teutonia A.-G., Schreyahn b. Wustrow i. Hann.	75 000 ha	Schreyahn, Leusian, Jabel, Köhlen, Gause	F	24. 9. 1898	17.10.1905	April 1908		3. 4. 1908
Gewerkschaft Deutschland, Verw. Hannover, Landschaftsstr. 6, Betr.-Leit. Weetzen a. Deister	12 000 000 qm	Rittergut Franzburg, Gemeinde Gehrden, Landkreis Linden	F	1898 als Bohrgesellschaft, 1899 als Gewerksch.	31. 3. 1905	27. 5. 1907		1. 5. 1908
Kalisalzbergwerk Gewerkschaft Siegfried I, Vogelbeck	11 053 hann. Morgen	Vogelbeck, Hohnstedt, Krs. Northeim, Salzderhalden, Negenborn und Volksen, Krs. Einbeck	F	13. 3. 1896 als Bohrges. Concordia, 23. 1. 1897 als Gewerksch.				8. 12. 1908
a. Schacht I	—	—	—		16.12.1896	Anf. Dez. 1907		
b. Schacht II	—	—	—		7. 7. 1911	Dez. 1913		

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Gewerkschaft Hermann II Groß-Rhüden am Harz	6 preußische Normalfelder	Königsdahlum bei Bockenem, Krs. Marienburg (Hann.), Klein-Rhüden, Krs. Gandersheim	F	12. 9. 1894 als Bohrges. Othfresen seit 18. 12. 1899 Gew.	15. 9. 1905	20. 2. 1909		26. 2. 1909
Bergwerksgesellschaft Glückauf Sarstedt m b.H. Sarstedt (Provinz Hann.)	7 preußische Normalfelder	Sarstedt und Giften (Prov. Hannover)	–	4. 6. 1903	1905	1909		16. 4. 1909
Gewerkschaft Hansa-Silberberg, Empelde bei Hannover-Linden	$2^1/_2$ preußische Normalfelder	Empelde, Ldkrs. Linden	F	1894 als Bohrges., 1896 als Gew.				
a. Schacht I	–	—	—		Nov. 1896	Apr. 1908		21. 4. 1909
b. Schacht II	–	—	—		1911			
Gewerkschaft Hugo, Ilten bei Lehrte (Hannover)	10,4 preußische Maximalfelder	Ilten, Bilm und Wassel	—	23. 10. 1899	2. 1. 1908	1909		30. 6. 1909
Gewerkschaft Riedel. Verwaltung Hannover, Landschaftsstr. 6, Betr.-Leitung Hänigsen bei Burgdorf	10200 hann. Morgen	Hänigsen, Obershagen, Otze, Dachtmissen u. Weferlingen	F	1897 als Bohrges. Hänigsen, 1905 als Gew. Riedel	1905	1. 3. 1909		21. 12. 1909
Alkaliwerke Ronnenbg. II Schacht Gr.-Häuslingen (f. Gew. Aller-Nordstern bezw. Bergwerksgellsch. Aller Nordstern m.b H.). Verwaltung Hannover, Landschafsstraße 6, Werk Rethem a. Aller Nr. 2	21760000 qm	Gr.-Häuslingen, Altenwahlingen, Kirchwahlingen und Fallingbostel	F	1896	Aug. 1907	1. 7. 1911		Mai 1910

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Gewerkschaft Siegfried-Gießen, Gr.-Gießen bei Hildesh., Sitz Hannover, Schillerstraße 23	4700 Morgen	Groß- u Klein-Gießen im Ldkrs. Hildesheim	F[1])	3. 4. 1906	20. 8. 1906	Sept. 1910		23. 6. 1910
Kaliwerke Niedersachsen zu Wathlingen, A.-Ges., Wahtlingen, Krs. Celle	9 preußische Normalfelder	Wathlingen, Hänigsen, Kl.-Eicklingen, Ldkrs. Celle	F	15. 3. 1902	Nov. 1905	1. 12. 1910		1. 6. 1911
Gewerkschaft Wilhelmine (zu Dtsch. Kaliwerke A.-G.), Verden a. Aller	8 preußische Normalfelder	Hülsen, Wohlendorf, Krs. Fallingbostel	F			1912		1. 7. 1912
Gewerkschaft Carlsglück, später Britannia (jetzt Dtsch. Kaliwerke)	3800 hann. Morgen	Westen, Krs. Verden a. A. und Hülsen, Krs. Fallingbostel	F	17. 3. 1905 als Gew. Carlsglück, 1915 umgew. in Gew. Britannia	1911	1912		1. 7. 1912
Gewerkschft. Bergmannssegen, Lehrte	1,6 preußische Maximalfelder	Lehrte und Aligse	–	10. 9. 1907	Nov. 1910	15. 1. 1913		1. 10. 1912
Kaliw. Steinförde Aktiengesellschaft, Steinförde (Poststation Wietze)	4154 ha	Bei Steinförde	F	21. 3. 1906	Herbst 1907	1. 9. 1912		4. 10. 1912
Gewerkschaft Hope Lindwedel, Post Hope i. Hann.	650 ha	Hope	—	1. 8. 1906	Ende 1909	1912		1. 11. 1912
Gewerkschaft Einigkeit II (Kaliwrk. Prinz Adalbert A.-G. in Liqu.). Oldau bei Celle	4400 hann. Morgen	Südwinsen u. Oldau	F	2. 8. 1905	1. 6. 1906	Juli 1913	Bis 8. 6. 1912 als Kaliwerke Prinz Adalbert	1. 2. 1913
Hannov. Kaliwerke A.-G., Oedesse, Kreis Peine	1000 ha	Oedesse, Weddesse Abbensen	–	9. 6. 1900	1905	Juni 1913		1. 3. 1913

[1]) Mit Fürstenhall und Rössing-Barnten, 1912.

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Kaliw. Grethem-Büchten G. m. b. H. (jetzt Deutsch. Kaliwrk.), Grethem, Post Gilten (Hannover)	12000 hann. Morgen	Grethem-Büchten, Gilten, Bothmer und Eicheloh	F	FrüherBergwerksges. Hedwig und Salzwerk Gilten	1. 7. 1912	1. 10. 1919	Seit 1. 1. 1919 v. Dtsch. Kaliwerken übernommen	1. 3. 1913
Gewerkschaft Fürstenhall, Sitz: Hannover, Schillerstraße 23. Betriebsleitung: Groß-Gießen b. Sarstedt	2900 Morgen	Ahrbergen und einen Teil von Gr.-Förste	F [1])	9. 5. 1905	1907	1913		18. 3. 1913
Gewerksch. Wilhelmshall Oelsburg, Oelsburg bei Groß-Ilsede	8 preußische Normalfelder	Oelsburg, Enklave v. Braunschweig, Gr.- u. Kl.-Ilsede, Gadenstedt (Prov. Hann.)	—	1874	1. 6. 1900	1. 6. 1915		1. 1. 1914
Gewerkschaft Meimerhausen, Freden (Leine)	6 Maximalfelder	Meimerhausen, Wispenstein, Röllinghausen, Föhrste, Imsen	[2])	Als Bohrges. 12. 3. 1909, als Gewerksch. 1910	1. 4. 1911	1913		2. 3. 1914
Salzwerk Gilten G. m. b. H. (Akt.-Ges. Dtsch. Kaliwerke) Grethem, Post Gilten	12000 hann. Morgen und 6505643 qm	Helingen, Krs. Gardelegen	F		Ende 1912	1914		1. 4. 1914
Kaliwerke Adolfsglück Akt.-Ges., Lindwedel, Post Hope in Hannover	14879658 qm	Vesbeck, Lindwedel, Plumhof, Sprockhof und Berkhof	—	1. 6. 1899 als Kali- u. Ölbohrges. umgewandelt als Akt.-Ges. 17. 1. 1906	25. 2. 1907	1914		1. 4. 1914
Gewerkschaft Wendland, Sitz Hannover, Georgstraße 43, Betriebsleitung: Wustrow in Hannover	3000 hann. Morgen	Luckau, Nauden, Güstritz, Kr. Lüchow	[3])	30. 11. 1905	30. 9. 1909	Juli 1917		1. 5. 1914

[1]) Mit Siegfried, Gießen. [2]) Verarbeitung der Salze durch Glückauf-Hohenzollern. [3]) Verarbeitung der Salze in Teutonia.

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerksgerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schachtbaus	Ende des Schachtbaus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Gewerkschaft Rössing-Barnten, Hannover, Schillerstraße 23	3 preußische Felder	Rössing, Barnten, Gr.-Gießen und Giften	F [1]	Als Bohrges., 12.4.1904, als Bergbauges. 21.1.1911, als Gew. 22.5.1913	Okt. 1911	1916		12. 6. 1914
Berggewerkschaft Habighorst, Celle i. Hannover, Berggartenstraße 4	6000 Morgen	Habighorst b. Celle	–	Mai 1905 als Gew. Fallersleben, 26. 6. 1917 umgewandelt in Habighorst	15. 1. 1911	Mai 1914		1. 7. 1914
Gewerkschaft Carlshall, Lühnde bei Algermissen (Provinz Hannover)	8 preußische Maximalfelder	Lühnde, Bledeln, Groß- und Klein-Algermissen	–	1915	1907	1913		1. 7. 1914
Gewerkschaft Königshall, Sitz: Hannover, Schillerstraße 23, Betriebsleitg.: Reyershausen, Post Nörten in Hannover	7500 Morgen	Nörtener Stadtwald, Bishausen, Reyershausen u. im Gräfl. v. Hardenbergschen Bez.	[2]	23. 5. 1905	Nov. 1911	Nov. 1915	Rechtsträgerin ist Reyershaus. Bergbauges. m. b. H.	1 8. 1914
Gewerkschaft Hindenburg Sitz: Hannover, Schillerstraße 23, Betriebsleitg.: Reyershausen	8300 Morgen	Sudershausen, Spanbeck, Ober- u. Unterbillingshausen usw.	F [3]	Bis Dez. 1914 Gew. Napoleon	Nov. 1911	Nov. 1915	Rechtsträgerin ist Germania Bergbauges. m. b. H.	1. 8. 1914
Gewerkschft. Rothenfelde, Heßlingen b. Fallersleben	8000 hann. Morgen	Rothenfelde	–	16. 8. 1905 als Bohrges., 30. 5. 1911 als Gew.	Mai 1912	1914		27. 8. 1914
Gewerkschaft Alicenhall, Hannover	5 preußische Maximalfelder	Wahnebergen, Ahnebergen, Eitze	–	27. 11. 1905	Sept. 1912			1. 3. 1915
Gewerkschaft Aller	9 preußische Maximalfelder	Otersen	[4]	1905	1912	1914		12. 3. 1915
Hammonia, Klein-Häuslingen zu Gotha								
Gewerkschaft Hildasglück Volpriehausen i. H.	5500 Morgen	Ertinghausen, Hardegsen	[5]	1905 Kalibohrges. Dortm. 11. 8. 06 Gew.	1909			1. 7. 1915

[1]) Mit Siegfried, Gießen. [2]) Im Bau. [3]) Mitte 1922 mit Königshall. [4]) Verarbeitung der Salze in Ronnenberg II. [5]) Verarbeitung der Salze in Wittekind.

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerks-gerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schacht-baus	Ende des Schacht-baus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Gewerkschaft Einigkeit III (früher Bergbausesellsch. Hambühren m. b. H., Hannover	6600 hann. Morgen	Hambühren	—	14. 2. 1911 als G. m. b. H. 23. 11. 1918 als Gew.	29.12.1911	1915		1. 6. 1917
Gewerkschaft Ottoshall, Lehrte	5,7 preußische Maximalfelder	Lehrte und Aligse	—	1. 10. 1919 Hervorgegangen a d. Gew. Königs-burg, die ihrerseits am 14. 2. 1923 a. d Gew. Mars II in Hohensalza umgeb. wurde	16. 1. 1903		Liegt seit 1. 11. 1917 still	1. 9. 1918
Bergwerksgesellschaft Mariaglück, Celle, Hann., Berggartenstraße 4	6000 Morgen	Hofer, Krs. Celle	—	April 1906 als Gew., umgewand. als Bergwerksges. 22. 6. 1917	15. 1. 1911	Ende 1914		1. 10. 1918
Im Laufe des Jahres 1921 traten zum Syndikat neu hinzu.								
Kaliwerk Berkhöpen G. m. b. H. Oedesse bei Peine	3000 ha	Oedesse, Edesse, Edemissen, Abbensen, Dollbergen	—	27. 6. 1913	1911			10. 6. 1921
B. Kaliwerke, welche beim Schachtbau begriffen sind.								
Kaliwerke Benthe, Akt.-Gesellschaft Benthe bei Hannover-Linden.	300 ha	Benthe b. Hannover	—	25. 10. 1895 als Bohrgesellsch. Benthe, 1897 Gewerksch. Walmont, 1901 Kaliwerke Benthe	5. 4. 1899		Schacht a. 15. 10. 01 ersoff. 15. 3. 1905 beschlossen n. d. Kurbierschkyschen Verfahr. d. Laugen z. verarbeit. Ende 1906 verb. d. Oberbergamt Clausthal die Ausf. Prozeß	

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerks-gerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schacht-baus	Ende des Schacht-baus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Bühler Bergbaugesellsch. m. b. H.. Hannover, Schillerstraße 23 (Gew. Oberhof)	7145 Morgen	Northeim	—	15. 11. 1910	Nov. 1911		Die Ges. ist die Trägerin d. Konzess. u. d. Pachtverträge für die Gew. Oberhof	
Gewerkschft. Erichssegen, Lehrte (Hannover)	1,957 preußische Maximalfelder	Jlten	—	18. 8. 1910	25.11.1911	Ende 1916	Im Jahre 1917 mußte d. Betr. a behördl. Anordnung eingest. w.	
Gewerkschaft Glücksborn, Verden an der Aller	5 200 hann. Morgen	Ahnebergen, Wahnebergen, Barnstedt u. Lutum	—	31. 12. 1910	Anf. 1913			
Gewksch. Heinrichssegen, Sottau i. Hannover, Sitz: Berlin-Grunewald, Siemensstraße 30	13 600 Morgen	Soltau, Ahlften u. Wolterdingen	—	20. 7. 1918	Anfang Jan. 1914		1913 Gewerkschaft Sülzfeld 1918 Soltauer Kaliwerke	
Gewerkschaft Jlsenburg Gotha, Wustrow, Prov. Hannover a. Schacht Hildegard	8 500 000 qm	Blütlingen, Dolgow, Wustrow	—	12. 4. 1906	—			
Levershausen Bergbaugesellsch. m.b.H., Hannover, Schillerstraße 23	—	—	—	15. 11. 1910	Nov. 1911	Jan. 1922 Stillegung beschloss.	Die Ges. i. Träger. d. Konz. u. d. Pachtverträge f. d. Gew. Reinhardsbrunn	
Gewerkschaft Mathildenhall, Hannover, Landschaftsstr. 6 (zu Ronnenberg, A.-G.)	783,74 ha	Borfelde, Kr. Gronau	—	18. 11. 1911	1912			
Gewerkschaft Oberhof, Hannover, Schillerstr. 23	7145 Morgen	Northeim, Sudheim Bühle	—	15. 11. 1910	Nov. 1911			

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerks-gerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schacht-baus	Ende des Schacht-baus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Gewerkschaft Cimbria, Hannover	13000 hann. Morgen	Didderse, Rolfsbüttel, Hillerse und Volkse	—	1904				
a. Schacht I	—	—	—	—	4. 7. 1909			
b. Schacht II	—	—	—	—	Ende 1911			
Gewerkschaft Reinhards-brunn, Hannov. Schiller-straß 23	7973 Morgen	Northeim, Hammen-stedt, Levershausen	—	15. 11. 1910	Nov. 1911			
Gewerkschaft Schiefer-kaute in Hildesheim	10000000 qm	Gödringen und Hotteln	—	1898	10.11.1903			
Kaliunternehmungen, welche durch Bohrungen auf Kali oder Steinsalz fündig geworden sind.								
Bergwerksgesellschaft Aller-Maximilian m.b.H., Großhäusslingen bei Rethem an der Aller	–	Kirchwahlingen und Altenwahlingen	—	5. 5. 1909				
Kalibohrgesllsch. Emilien-hall, Hannover, Limburg-straße 9	12049562 qm	Oegenbostel, Besten-bostel u. Ibsingen	—	15. 3. 1908				
Kaligewerkschaft „Fürst von Waldeck" Gotha, Magdeburg	15000 hann. Morgen	Betzendorf, Barden-hagen, Grünewald, Stekdorf u. Rieste	—	22. 9. 1906				
Gewerkschaft Hillerse-Sudheim, Hannover, Theaterstraße 5	–	—	—	20. 1. 1906				
Gewerksch. „Nordenhall" Berlin-Wilmersdorf, Hildegardstraße 3	10 preußische Normalfelder	Brünkendorf, Vietze, Pevestorf, Laasche	—	1905				
Nordhannoversche Berg-bau-Ges. m. b. H., Hannover	–	—	—	—				

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerks-gerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schacht-baus	Ende des Schacht-baus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Northeimer Bergbau-gesellschaft Hannover, Schillerstraße 23	3000 Morgen	Feldmark Northeim	—	10. 11. 1910				
Gewerkschft. Ravensberg, Hannover	—	—	—	—				
Gewerkschaft Roland, Hildesheim, Bahnhof-platz 9	—	Soven, Gr.-Heiden, Zadrau, Langenhorst, Weitsche	—	1905				
Gewerkschaft Rudolphus, Hannover, Hallerstr. 44	39 000 Morgen	Wahnebergen, Ahne-bergen, Hülsen, Barmstedt, Westau	—	18. 11. 1905				
Bergbaugesellschaft Sachsenhall m. b. H. Hannover	—	—	—	23. 2. 1906				
Gewerkschaft Sachsenhall, Gotha, Berlin-Grune-wald, Königshall 66	—	Badenstedt, Bornum Velber	—	11. 10. 1905				
Südhannoversch. Bergbau-Ges. m. b. H. Hannover, Schillerstraße 23	—	Hillerse, Sudheim, Northeim u. Hammen-stedt	—	—				
Sudheimer Bergbauges. m. b. H. Hannover, Schillerstraße 23	8 830 Morgen	Hillerse, Sudheim	—	1. 12. 1910				
Kaliwerke Warxbüttel, G. m. b. H. Groß-Schwülper, Prov. Hann.	$4^1/_2$ preußische Maximalfelder	Gr.-Schwülper und Warxbüttel	—	Herbst 1910				

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerks-gerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schacht-baus	Ende des Schacht-baus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
D. Kaliunternehmungen, welche bohren ohne bisher fündig geworden zu sein.								
Kaliwerke Hannovera G. m. b. H., Berlin W 35	—	Grußendorf, Kästorf, Neudorf-Platendorf, Stuide, Triangel, Westerbeck, Wilsche	—	6. 7. 1905				
Gewerkschaft Helene III Braunschweig, Lachmannstraße 5	6000 Morgen	Bohlsele, Krs. Nienburg a. d. Weser	—	1905				
Kali- u. Ölbohrgesellsch. „Rodenbostel" Berlin	—	Rodenbostel u. Dudenbostel	—	4. 1. 1905				
E. Gewerkschaften und Bohrgesellschaften, welche Terrains für Bohrzwecke besitzen.								
Bohrbaugesellschaft Aller Horst m. b. H., Hannover, Hinüberstraße 4	—	—	—	23. 8. 1910				
Bergbaugesellsch. „Heidland" m. b. H., Hamburg, Gerbostraße 13	3600 Morgen	Kolkhagen	—	—				
Gewerkschaft Escherberg, Hannover, Landschaftsstraße 6	—	—	—	18. 11. 1911				
Vereinigte Harzbergbauges. m. b. H., Hannover, Schillerstraße 23	—	—	—	1. 4. 1907				
Kolkhagener Bergbauges. G. m. b. H., Hannover	—	—	—	1. 12. 1909				

Tabelle I (Fortsetzung)

FIRMA	Größe der Bergwerks-gerechtsame	Lage	Chlorkalium-Fabriken	Gründung	Beginn des Schacht-baus	Ende des Schacht-baus	Bemerkungen	Beitritt zum Kalisyndikat
Bergbauges. Kniestedt m.b.H. Hannover, Land-schaftsstraße 6	—	—	—	7. 2. 1911				
Lüchow. Bergbaugesllsch. m. b. H. Wustrow	—	—	—	7. 2 1911				
Bergbaugesellschaft Schierenberg m. b. H. Hannover, Landschafts-straße 6	—	—	—	7. 2. 1911				
Gewerkschaft Schreibers-hall, Berlin-Grunewald, Königsallee 66	—	—	—	—				
Harzer Bergbaugesellsch. m. b. H. Hannover, Schillerstraße 23	—	—	—	14. 3. 1908				
Gwsch. Wilhelmsglück zu Gotha, Hannover	—	Varlosen, Ellers-hausen, Bühren	—	—				

Dadurch, daß die ersten Kalisalzbergwerke vom Fiskus verwaltet werden, und daß später bei Erweiterung des Kalibergbaus frühzeitig eine Kartellierung dieser Industrie einsetzte, fand in der Kaliindustrie von Anfang an eine intensive statistische Bearbeitung statt, dank derer den statistischen Ausführungen in dieser Abhandlung ein größerer Platz eingeräumt werden kann.

riesenhafte Emporschnellen dieser jungen Industrie umgrenzt noch keineswegs das tatsächliche und das noch immer zu erwartende Anwachsen, wenn man bedenkt, daß in diesen Zahlen die vielen Bohrunternehmungen und Gewerkschaften, die noch beim Abteufen sind, und die, die einstweilen mit den Grundbesitzern überlastete Bohrverträge abgeschlossen haben, keine Berücksichtigung gefunden haben.

Stellen wir die Anzahl der hannoverschen Kaliwerke in den einzelnen Jahren den sämtlichen Werken gegenüber — wie es folgende Aufstellung macht — so geht deutlich aus dem Verhältnis der beiden Zahlen hervor, daß die Provinz Hannover gegenüber anderen Bezirken des deutschen Kalibergbaus gründlicher nach ihren Bodenschätzen infolge der in ihr geltenden Grundeigentümerbergbaurechte durchsucht worden ist. Nur darf nicht unerwähnt bleiben, daß vielfach nur ein oder zwei Werke die Salzborste hätten abbauen können, worauf jetzt mehrere Schächte fördern. Aber der Leitsatz „große Abbaufelder, wenig Schächte", der in den Gründungsjahren von Laske in die Provinz Hannover hineingerufen worden ist, fand leider keine Beachtung.

Tabelle II [1])

Jahr	Zahl der Kaliwerke in Deutschland	Zahl der Kaliwerke in der Provinz Hannover	in % in Deutschland	in % in Hannover
1900	15	1	93,4	6,6
1905	32	8	75	25
1910	68	22	67,6	32,4
1911	94	23	75,5	24,5
1912	116	28	75,9	24,1
1913	164	32	80,5	19,5
1914	193	48	75,2	24,8
1915	205	51	75,1	24,9
1916	206	52	74,8	25,2
1917	209	53	74,6	25,4
1918	211	55	73,9	26,1
1919	199 [2])	55	72,4	27,6
1920	203 [2])	56	72,4	27,6
1921	205 [2])	57	72,2	27,8
1922	203 [2])	57	71,9	28,1
1923	213 [2])	63	70,4	29,6
1924	219 [2])	63	71,2	38,8

[1]) Die Zahlen sind aus folgenden Büchern zusammengestellt:

I. Gutachten der Sozialisierungskommission über die Organisation der Kaliindustrie, Berlin, 1921.
II. Krische, Das Kali. Stuttgart, 1923.
III. Wirtschaft und Statistik, I. Jg. 1921, Seite 253/54.
IV. Jahresberichten des Vereins für die gemeinschaftlichen Interessen des Hann. Kalibergbaus, E. V., Hannover.

[2]) Nach Ausscheiden der elsässischen Werke.

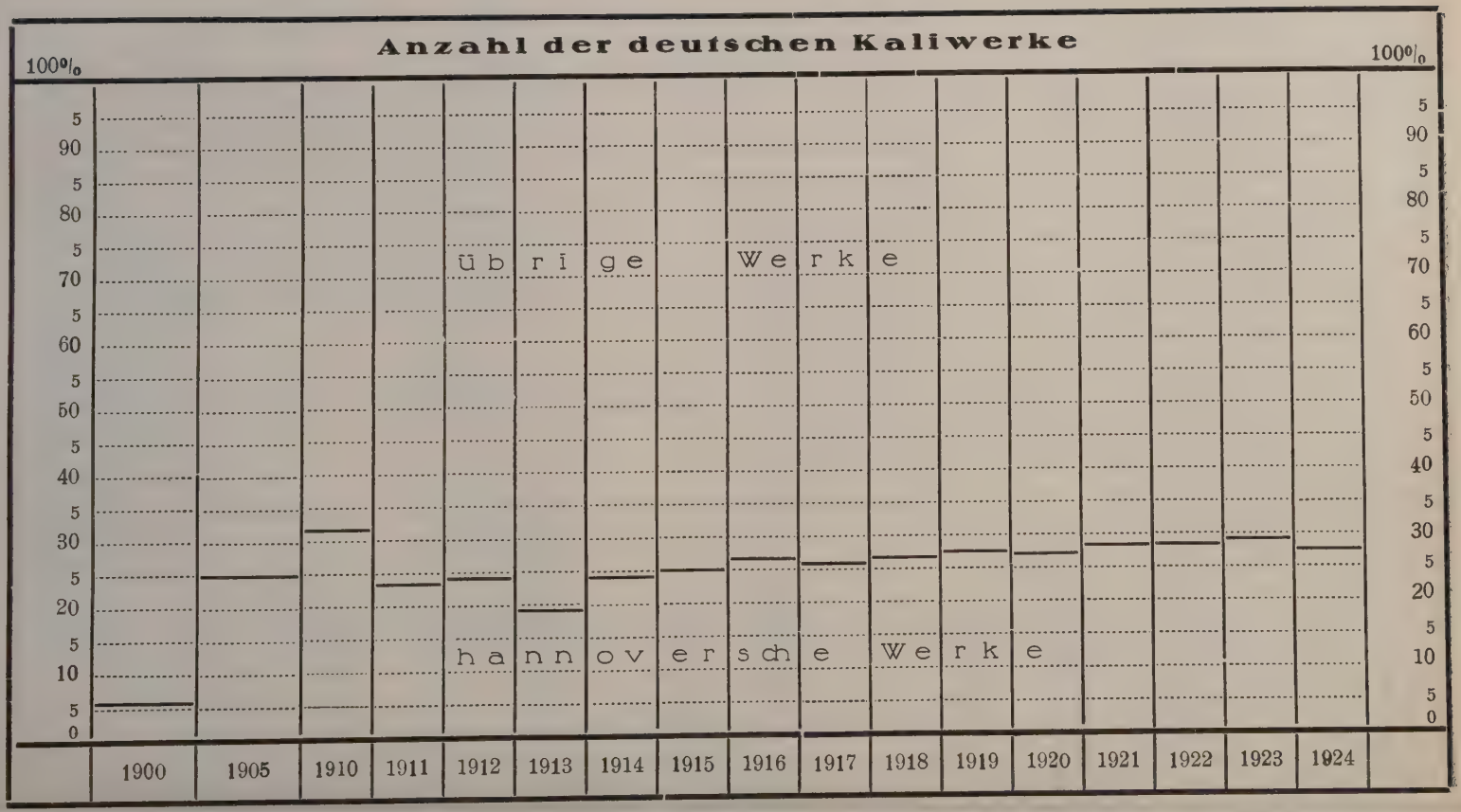
Anzahl der deutschen Kaliwerke
100%
100%
übrige Werke
hannoversche Werke
5 90 5 80 5 70 5 60 5 50 5 40 5 30 5 20 5 10 5 0
1900
1905
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924

Greifen wir das Jahr 1915 heraus, so entfallen auf sämtliche Bezirke des deutschen Kalibergbaus 205 fördernde Werke. Davon beansprucht der Kalibezirk Hannover nicht weniger als 51 Kalibergwerke, so daß für die übrigen Bezirke (Elsaß-Lothringen, Staßfurt-Magdeburg, Südharz, Halle, Mansfeld-Unstrut und Werrabezirk) 154 Werke übrigbleiben. Danach ist das Verhältnis der Anzahl der hannoverschen Kaliwerke zu der der übrigen 3 : 1, d. h. auf drei Werke in den übrigen Bezirken kommt ein Werk in der Provinz Hannover. Für diesen hohen Prozentsatz spricht nur die rechtliche Sonderstellung Hannovers.

Soweit die Zahlen einige kleinere Abweichungen aufwiesen, sind dieselben nach Möglichkeit ausgeglichen.

Noch deutlicher tritt die Entwicklung der hannoverschen Kaliindustrie in Erscheinung, wenn wir die vorangehende Tabelle (II) graphisch darstellen.

Wir werden bemerken können, daß in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts die blaue Säule, die die Anzahl der hannoverschen Werke darstellt, gewaltig an Größe zunimmt und sich allerdings in den Jahren 1911/13 etwas abschwächt, dann aber bis zum Jahre 1923 allmählich größer wird. Etwas von ihrer Erhabenheit hat dieselbe dann im Jahre 1924 einzubüßen, welches seinen Grund darin findet, daß 6 neue, nicht in der Provinz Hannover gelegene Werke Aufnahme ins Kalisyndikat fanden.

Es ist sodann noch zu untersuchen, wieviel mit einer endgültigen und vorläufigen Beteiligungsziffer versehene Kaliwerke die einzelnen Bundesstaaten und namentlich Preußen aufweisen, um auch auf diesem Wege zu der Feststellung zu gelangen, daß die Provinz Hannover, abgesehen von der Provinz Sachsen, dem ältesten Kalibezirk, die meisten Kaliproduktionsstätten besitzt.

Zu diesem Zweck diene die Tabelle III, in der die einzelnen Kaliwerke nach Staaten und Provinzen geordnet sind.

Tabelle III.[1])

Anzahl der Kaliwerke nach Provinzen und Staaten geordnet.

Bezirk	1899	1. Juli 1901	1902	1905	1. VII. 1910	1. I. 1925
Provinz Sachsen	6	8	8	10	21 Ohne Gewerkschaft Wendelstein, Hadmersleben, Preuß.-Bönecke, Hildburg Wils, Sachsenhall.	84
Anhalt	2	2	2	2	2 Ohne Gewerkschaft Güsten Preußen	12
Braunschweig	2	3	3	3	3	5
Hannover	1	3	5	8	22 Ohne Gewerkschaft Süllberg u. Elsbeth, Lichtenbg., Meimerhausen.	66
Schaumburrg-Lippe	—	—	—	—	—	1
Schwarzbg.-Sondersh.	1	1	1	1	2	8
Mecklenburg	—	—	1	1	2 Diese Schächte sind inzwischen ersoffen.	1
Sachsen-Weimar	—	—	1	1	6	28
Provinz Hessen-Nassau	—	—	—	2	5	6
Schwarzbg.-Rudolstadt	—	—	—	—	2 Ohne Gewerkschaft Schwarzburg.	3
Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	—	—	1	3

1) Aufgestellt nach den amtlichen Beteiligungstabellen und nach Krische, Kali, Stuttgart 1923, S. 44/89.

Die Zahlenaufstellung bringt die Tatsache zum Ausdruck, daß die Staaten, die das Bergregal beibehalten haben oder nach Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes von 1865 wieder den Grundsatz der Regaltät eingeführt haben, an die Gründungen neuer Werke unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten herangegangen sind, um eben die kostbaren Mineralien vom nationalen Standpunkte der gesamten Volkswirtschaft zu erhalten und im Interesse der Gesamtheit auszubeuten und zu verwerten. In der Hauptsache sind folgende Bundesstaaten zu nennen, die von der Gründungszeit bis in die Neuzeit eine relativ niedrige Zahl von Kaliwerken zählen.

Mecklenburg-Schwerin	1 Schacht
Schwarzburg-Rudolstadt	3 Schächte
Schaumburg-Lippe	1 Schacht
Sachsen-Koburg-Gotha	3 Schächte
Braunschweig	5 Schächte
Anhalt	12 Schächte
Schwarzburg-Sondershausen	8 Schächte

Sachsen-Weimar dagegen ist mit der Übertragung des ihm vorbehaltenen Abbaurechts an Private großzügig und sehr freigebig vorgegangen und darf mit 28 Kaliwerken im Jahre 1924 als der drittgrößte Kalibezirk angesprochen werden.

Vergleichen wir die Anzahl der Kaliwerke von Hannover mit der von Sachsen, so stellen wir fest, daß die Provinz Hannover in den Jahren 1902/1910 ungefähr mit der Provinz Sachsen Schritt hält, ja, sie im Jahre 1910 um ein Werk übertrifft. Dahingegen bleibt Hannover im Jahre 1924 hinter Sachsen um 18 Werke zurück. Dies findet seinen Grund darin, daß man in Hannover gut 20 Jahre später die edlen Mineralien entdeckt hatte, weil man anfangs geologisch die Ansicht vertrat, daß Kalisalze in Deutschland nur in der Staßfurter Gegend vorzukommen schienen. Sodann gingen aber auch in der Provinz Hannover infolge des überhasteten Bohrens, verursacht durch den Grundeigentümerbergbau, noch viele Bohrunternehmungen wieder rechtzeitig ein.

Auch diese Zahlenaufstellung spricht wieder dafür, daß in der Provinz Hannover infolge der den Grundeigentümern überlassenen „wohlerworbenen Rechte", die sie unter Berufung auf die vielumstrittene Stelle im Sachsenspiegel im Artikel 35 [1]) bis auf den heutigen Tag behauptet haben, die ungeheure Werksvermehrung gefördert und so eine übermäßige Ausrüstung an Kalistätten geschaffen worden ist.

Leider ist die Gesetzgebung — Gesetze sind seit Gründung des Kalibergbaues genügend erlassen worden — mit untauglichen Mitteln zu Werk gegangen, die innerhalb von 50 Jahren riesig erwachsende Industrie unter gesetzlichen Schutz zu stellen, d. h. zu monopolisieren, dann wären bestimmt die so wichtigen Bodenschätze ein Allgemeingut geblieben, wie in den Staaten, die das Bergregal besitzen. In Preußen, und namentlich in der Provinz Hannover, sind statt dessen die edlen Mineralien ein Gut einiger großkapitalistischer Gruppen gewesen, wofür das fieberhafte, sinnlose Niederbringen von Kalischächten spricht. Es finden sich in Hannover,

[1]) Artikel 35 lautet: § 1. al schat under der erde begraven deper den ein pluch ga, die hort to der königliken Gewalt. § 2. Silver ne unt ok neam breken up enes anderen mannes gude ane des willen des de stat is; giit he's aver orlof, de voge die is sin dawoer.

§ 1 erkennt danach das Bergreal an. § 2 läßt eine Ausnahmebestimmung für besondere Verhältnisse zu, die sich in ähnlicher Form auch im Goldberger Bergrecht für das um Goldberg unzweifelhaft als Tagebau betriebene Goldsuchen findet. Der Sachsenspiegel ist übrigens zu einer Zeit (1230) verfaßt, wo das Bergreal in den eigentlichen Bergbaubezirken unbestritten war. (Nach Voelkel, a. a. O. S. 16/17.)

und zwar in der Nähe von Hannover, auf einem Landstrich zwischen Ronnenberg, Weetzen Empelde und Benthe fünf Kalischächte, wohingegen bequem zwei ausgereicht hätten, um den in dieser Gegend gelegenen Salzhorst auszubeuten und zu verwerten.

Erwähnenswert ist noch, daß die im Deutschen Reiche vorhandenen Kalisalzvorräte (1907) nach den amtlichen Berichten der Regierungsvorlage auf 11 Milliarden Kubikmeter Kalisalze (Elsaß-Lothringen mit 190 Millionen Kubikmeter hinzugerechnet) geschätzt wurden. Die Mengen Kalisalze verteilen sich wie folgt: [1])

	Bis 1200 m Tiefe	Von 1200 bis 1500 m Tiefe	Teufenst. nicht ermittelbar	Summa
Preußen ohne Hannover[2])	7 093,0	792,0	73,0	7 958,0
	a) 4 962,7	a) 239,0	a) 51,0	
	b) 2 130,3	b) 553,0	b) 22,0	
Provinz Hannover	346,0	105,0	258,0	709,0[3])
Außerpreuß. Staaten	1 921,0	157,0	45,0	2 123,0
Summa:	9 360,0	1 054,0	376,0	10 790,0

Bringen wir nun diese Zahlen mit denen der Kaliwerke der einzelnen Bezirke in Zusammenhang, so darf hieraus wieder einmal der Schluß gezogen werden, daß die Provinz Hannover mit ihren 66 Werken, bei einem nur geschätzten Kalivorrat von 346 Millionen Kubikmeter bis 1200 Meter Tiefe, im Verhältnis zu den anderen Bezirken gründlicher nach den Bodenschätzen durchsucht worden ist.

b) Die Entwicklung der Beteiligungsziffern der hannoverschen Kaliwerke.

Die Entwicklung der hannoverschen Kaliindustrie wird ferner am zweckmäßigsten nach den auf die Provinz Hannover entfallenden Beteiligungsziffern zu beurteilen sein.

Die Festsetzung der Beteiligung der einzelnen Kaliwerksbesitzer am Gesamtabsatze, der ewige Zankapfel bei Erneuerung des Syndikats oder Aufnahme neuer Werke, wurde im Reichsgesetz vom 25. Mai 1910 einer besonderen Verteilungsstelle und der ihr vorgesetzten Berufungskommission übertragen, welchen der Charakter von Reichsbehörden verliehen wurde.

Wir dürfen das Reichskaligesetz im allgemeinen als bekannt voraussetzen und bringen deshalb nur die für diesen Abschnitt wichtigen Bestimmungen. Nach § 8 des eben genannten Gesetzes nehmen die Kaliwerksbesitzer nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffer am Inland- und Auslandsabsatz sowie am Absatz der verschiedenen Kalisorten teil.

Den Kaliwerksbesitzern ist ferner eine Überschreitung oder Minderlieferung bis 10 vom Hundert gestattet, die beide für den Absatz des nächsten Jahres in Anrechnung kommen. Ist ein Kaliwerk nicht imstande, einzelne Kalisalzsorten in der ihm vorgeschriebenen Menge zu liefern, so kann die Verteilungsstelle einen Ausgleich durch Beteiligung in anderen

[1]) Schönemann, a. a. O. S 21.

[2]) Bei den unter „Preußen" ohne Hannover angegebenen Zahlen kann man unterscheiden zwischen b) gesperrten Felder, d. h. solchen, in denen die Kalisalze dem preußischen Staat vorbehalten sind.

[3]) a) Davon sind 201 Mill. cbm. unter dem Grundbesitz des Staates, 508 Mill. cbm unter Privatstücken.

Kalisalzsorten gewähren. Ein Zurückbleiben des Inlandabsatzes zieht eine entsprechende Verringerung des Auslandabsatzes nach sich.

Nach § 9 bekommt jeder Kaliwerksbesitzer für jedes Kaliwerk eine Beteiligungsziffer in Tausendstel des Gesamtabsatzes, und zwar ist für die Höhe derselben die Ausdehnung und Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen maßgebend.

Für jedes Kaliwerk wird nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt.

Nach § 12 werden vorläufige Beteiligungsziffern den nach Verkündung des Gesetzes lieferungsfähigen Werken für die ersten zwei Jahre nach Erreichung der Kalisalzlagerstätten gewährt, und ist bis dahin eine genügende Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse noch nicht erfolgt, bleibt dieselbe als vorläufig bestehen.

Sie darf 50 vom Hundert der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke nicht übersteigen. Nach Klärung der Lagerungs- und Betriebsverhältnisse, jedoch frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, seit das Kalilager durch Grubenbaue erreicht worden ist, wird für solche Werke eine endgültige Beteiligungsziffer festgesetzt. Diese Beteiligungsziffer wird für das dritte Jahr, nachdem das Kalilager erreicht ist durch Grubenbaue, um 30 vom Hundert, für das vierte Jahr um 20 vom Hundert und für das fünfte Jahr um 10 vom Hundert gekürzt.

Ausgeschlossen von dieser Beschränkung sind jedoch diejenigen Werke, welche Eigentum eines Bundesstaates sind.

Dieser Umstand, sowie die Tatsache, daß das Gesetz gewissermaßen einem jeden Kaliwerke von vornherein eine Quote und die Aufnahme in das Syndikat garantierte, hatten auch zur Folge, daß schneller als je zuvor die Vermehrung der Kaliwerke vor sich ging. Seit Entstehung dieses neu erlassenen Gesetzes war unter den bestimmten Vorbedingungen des § 9 einem jeden Kaliwerk eine Quote gesetzlich garantiert. Der Widerstand der übrigen Werke gegen die Quotenerlangung fiel mithin fort.

Aus beigegebener Tabelle IV, die die Beteiligungsziffern der hannoverschen Kaliwerke in den einzelnen Jahren anzeigt, geht deutlich hervor, in welchem Verhältnis die einzelnen hannoverschen Kaliwerke der Höhe nach im Kalisyndikat am Gesamtabsatze beteiligt sind. Die Aufstellung ist an Hand der amtlichen Beteiligungstabellen der Kaliprüfungsstelle, die gemäß §§ 63, 84 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsges. S. 663) bzw. der §§ 8, 18 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichsges. S. 775) aufgestellt ist, angefertigt worden.

Beim Lesen dieser Quotentabelle der hannoverschen Kaliwerke werden einem jeden folgende Erscheinungen auffallen: Einmal gibt es Werke, deren Quote sich in stetiger Reduktion befindet, mit Ausnahme des Jahres 1919, in dem die elsässischen Werke laut Versailler Friedensvertrag von den Franzosen übernommen wurden und damit aus dem Syndikat ausschieden. Somit trat seit 1919 das französische Kali aus dem Elsaß in scharfen Wettbewerb zu dem deutschen Kali. Sodann gibt es Werke mit einer provisorischen Quote, die allmählich in ihre Vollquoten hineinwachsen. Und endlich finden wir Werke aufgeführt, die von dem gesetzlich gewährten Recht der Neueinschätzung Gebrauch machten und damit eine Quotenerhöhung erreicht hatten. Ab 1. Januar 1925 konnten die Gewerkschaften Siegfried-Giesen und Grethem-Büchten um 12 vom Hundert der Durchschnittsbeteiligung ihre Quote erhöhen; dagegen mußten sich Hohen-

Tabelle IV.

Name der Gewerkschaft bezw. A.-G.	Beteiligungsquote in ‰ 1. 1. 1911	1. 1. 1915	1. 1. 1920	1. 1. 1925
Salzdetfurth II	—	10,2484	8,6318	7,2017
„ I	19,72	9,5677	8,0563	6,7215
Riedel	13,73	9,2347	7,7686	6,4815
Ronnenberg I	15,85	9,2347	7,7686	6,4815
Einigkeit I	15,66	9,2125	7,8020	6,5474
Carlsfund I	14,77	8,5541	7,1931	6,0014
Hildesia	14,88	8,5541	7,1931	6,0014
Hugo	11,63	8,2138	6.9054	5,7613
Vienenburg	22,78			13,1399
Siegfried-Giesen	11,63	6,4897	5,4668	5,1372
Frisch-Glück	14,25	8,3763	7,1115	5,9713
Hansa-Silberberg I	13,41	8,2581	6,9964	5,6653
Desdemona I	14,05	8,0362	6,8237	5,2812
Hohenfels (Hohenz.)	16,18	7,5181	6,3299	5,6173
Wittekind (Justus)	14,04	6,8446	5,7545	4,8011
Deutschland	13,31	6,4897	5,4668	4,5611
Glückauf (Sarstedt)	11,63	6,4897	5,4668	4.5611
Teutonia	12,97	6,4897	5,4668	4,5611
Ronnenberg II	11,63	5,4757	4,6036	3,8409
Hermann II	11,75	4,4398	4,4596	3,1207
Niedersachsen	—	8,1542	6,8479	5,7133
Bergmannssegen		6,8451	8,2289	6,8656
Glückauf (Hohenz)	14,30	7,5181	6,3299	5,2812
Wilhelmine	—	4,0764	4,8913	4,0809
Carlsglück	—	3,9677	4,7762	3,9848
Hope	—	2,4270	2,0405	4,0809
Prinz Adalbert	—	7,6290	6,4163	5,3532
Hann. Kaliwerke	—	2,5758	6,5026	5,4253
Wilhelmshall	—	2,5758	5,3517	1,8071
Oelsbrg. Meimershausen	—	1.9681	2,1660	1,9204
Siegfried II	—	1,8844	1,5848	4,6811
Rothenfelde	—	1,6955	1,4254	1,1892

Name der Gewerkschaft bezw. A.-G.	Beteiligungsquote in ‰ 1. 1. 1911	1. 1. 1915	1. 1. 1920	1. 1. 1925
Gilten	—	1,9681	3,9131	3,1687
Siegfried I	—	8,2138	6,9054	5,7613
Adolfsglück	—	2,5758	2,1660	6,0014
Rössing-Barnten	—	2,5251	2,1228	5,9534
Wendland	—	1,8008	1,5140	4,0809
Carlshall	—	2,4713	2,0780	3,9849
Carlsfund II	—	2,1162	1,7793	4,8011
Habighorst	—	—	1,6550	4,7051
Hindenburg	—	2,4713	2,0780	5,6653
Königshall	—	2,5251	2,1228	5,7613
Aller-Hammonia	—	1,6121	1,3552	4,0329
Salzdetfurth III	—	—	1,9093	5,8574
Alicenhall	—	—	1,6429	2,0165
Hildasglück	—	—	1,6360	4,3210
Einigkeit III	—	—	1,7839	4,7291
Ottoshall (Hbg.)	—	—	1,6688	1,3923
Mariaglück	—	—	1,7839	4,4650
Hansa Silberberg II	—	—		1,4883
Berghöpen	—	—	—	3,1207
Reinhardtsbrunn	—	—	—	0,9602
Oberhof	—	—	—	0,7202
Jlsenburg	—	—	—	0,6241
Erichssegen	—	—	—	1,4883
Glücksborn	—	—	—	0,4801
Desdemona II	—	—	—	2,1605
Grethem-Büchten	—	3,7372	4,4885	4,3210
Fürstenhall	—	6,6670	5,6106	4,6811
Sigmundshall	14,08	8,2138	6,9054	5,7613
Friedrichshall I	12,55	8,2138	6,9054	5,7613
„ II	—	2,2713	5,5243	4,6091
Steinförde	—	4,6136	3,8843	3,2407

fels mit 7 vom Hundert, Hansa-Silberberg mit 5 vom Hundert, Rössing-Barnten mit 4 vom Hundert begnügen. Beim ständigen Rückgang der Beteiligungen war es natürlich nicht möglich, die Leistungsfähigkeit der Werke voll auszunutzen.

Durch § 19 des Kaligesetzes wurde den Bergwerksunternehmern die Möglichkeit geboten, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise an andere Kaliwerke zu übertragen oder dieselben mit anderen Werken auszutauschen, mit der Beschränkung, daß die übertragenden Kaliwerksbesitzer den wegen Übertragung von Beteiligungsziffern beschäftigungslos werdenden Arbeitern und Beamten, die eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit nicht finden, auf die Dauer von 26 Wochen den entstehenden Einnahmeausfall zu ersetzen haben.

Wenn die Quotenübertragung auch nur unter dieser sozialpolitischen Bestimmung möglich war, so sicherte sie doch den Bergwerksunternehmern einen Ertrag auch im Falle eines sinkenden Absatzes.

Die Werke, die einen Teil oder die ganze Quote übertragen, sind in der Lage, eine leichtere Verzinsung ihrer Produktionsanlagen zu erlangen, weil die mit der Eigenproduktion verbundenen Kosten dadurch ganz oder zum Teil erspart werden. Die Werke, die die Quote übernehmen, können durch den Quotenzuwachs ihre Leistungsfähigkeit besser ausnutzen und infolgedessen eine erhöhte Rentabilität erzielen. Auf diese Weise entwickelte sich ein reger Quotenhandel. Die aus dem Quotengeschäft erzielten Einnahmen konnten die Schachtbaukosten neuer Werke zum Teil decken. Für diese Industrie, die ihre guten Werke nur in einem — im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit — beschränkten Umfange unterstützen konnte, setzte das Kaligesetz geradezu Prämien auf neue Gründungen. Aus diesem Grunde erklärt sich der gewaltige Andrang der neuen Werke zum Syndikat und die Überflutung des Abteufens neuer Schächte.[1]) Denn meistens war es so, daß Schächte niedergebracht wurden, die lediglich die Erhöhung der Beteiligungsziffern des Hauptwerkes bringen sollten.

In welchem Maße die Gesamtbeteiligungsziffer sowie die Durchschnittsquote der hannoverschen Kaliwerke von den Gründungsjahren an bis in die Neuzeit abgenommen hat, dafür spricht die Zahlenaufstellung, und zwar unter der Rubrik 3 und 4 (Tabelle V).

Im Jahre 1910 zeigt die Gesamtbeteiligungsziffer den Stand von 336,83 ‰ an, so daß die Durchschnittsquote eines hannoverschen Werkes 15,31 vom Tausend beträgt. Im Jahre 1924 betragen die auf die Provinz Hannover entfallenden Beteiligungsziffern nur noch 269,29 vom Tausend, wobei noch in Betracht zu ziehen ist, daß es im Jahre 1910 nur 20 Kaliwerke waren und im Jahre 1924 bereits 63. Da ist es nicht wunderlich, wenn die Durchschnittsquote eines hannoverschen Kaliwerkes in dem eben gezeigten Zeitabschnitt um 11,03 vom Tausend oder ungefähr 400 % zurückgegangen ist. Mithin beträgt die Durchschnittsquote eines hannoverschen Werkes im Jahre 1924 nur noch 4,28 vom Tausend.

Die Auswirkung dieser ungeheuren Werksvermehrung machte sich aber nicht nur in der Provinz Hannover bemerkbar, sondern in sämtlichen Kalibezirken. Wie im Laufe der Zeit die durchschnittliche Beteiligungsziffer anderer Kalibezirke abgenommen hat, das veranschaulichen folgende Zahlen: [2]) [3])

---

[1]) Zeitschrift f. Handelswissensch. u. -Praxis, 1913, Heft 12 a. a. O. S. 371.
[2]) Krische, a. a. O. S. 241.
[3]) Nach amtlichen Beteiligungstabellen.

Tabelle V

1	2	3	4	5	6	7		8	9	10
Jahr	Zahl der hann. Kaliwerke	Gesamtbeteiligungsziffer der hann. Kaliwerke	Durchschnittsquote eines hannoversch. Kaliwerkes	Gesamtabsatz des Kalisyndikats	Quotenmäßiger Absatz der hannoversch. Kaliwerke	Durchschnittlicher Absatz auf ein hannoversches Werk		Wert p. dz K_2O	Wert des quotenmäßigen Absatzes der hannoverschen Kaliwerke	Wert des Gesamtabsatzes des Kalisyndikats
		in ‰	in %	in dz K_2O	in dz K_2O	Menge dz K_2O	Wert ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1910	22	336,83	15,31	7 337 190	2 471 322	112 33	2 043 844	18,24	37 370 915	133 820 891
1911	23	313,53	13,63	8 816 033	2 737 015	119 000	2 161 040	18,16	39 244 486	160 072 891
1912	28	310,46	11,08	10 053 960	2 815 209	100 543	1 864 067	18,54	54 193 882	186 387 452
1913	32	280,01	8,75	11 103 694	3 109 036	97 157	1 772 133	18,24	56 718 256	202 484 956
1914	48	263,35	5,49	9 039 883	2 377 494	49 739	944 745	18,19	45 347 779	164 460 672
1915	51	253,20	4,96	6 797 764	1 721 203	33 719	554 834	16,44	28 296 534	111 741 104
1916	52	249,89	4,80	8 839 759	2 208 978	42 480	787 579	18,54	40 954 118	163 915 549
1917	53	244,51	4,61	10 042 814	2 455 565	46 331	1 047 543	22,61	55 519 827	227 067 000
1918	55	243,76	4,43	10 008 607	2 439 696	44 358	1 261 098	28,43	69 360 390	284 504 460
1919	55	254,62	4,63	8 119 917	2 067 489	37 591	5 686 758	153,94	312 771 720	1 250 000 000
1920	56	255,79	4,56	9 236 435	2 357 722	42 102	7 258 806	172,41	406 473 126	1 592 467 963
1921	57	264,67	4,64	9 211 468	2 823 952	49 666	12 007 252	241,76	648 413 364	2 226 980 730
1922	57	268,71	4,71	12 955 443	3 581 009	62 824	225 716 104	3 596,—	12 865 817 928	46 586 809 172
1923	63	273,60	4,34	8 859 423	2 423 932	38 475	230 850	6,—	GM. 14 543 550	GM. 53 648 223
1924	63	269,29	4,28	ca. 8 420 000	2 267 422	35 991	503 874	14,—	ca. GM. 31 744 062	GM. 117 500 000

Zahlen-Rubrik 5 und 10 vom Syndikat aufgegeben.

Bezirk	Anzahl der Werke 1910	Gesamtbeteiligs.-ziffer 1910 ‰	Anzahl der Werke 1924	Gesamtbeteiligs.-ziffer 1924 ‰	Durchschnittsquote eines Werkes 1910 ‰	Durchschnittsquote eines Werkes 1924 %
Provinz Sachsen	21	392,20	84	401,22	18,68	4,78
Provinz Hess.-Nassau	5	78,81	6	34,09	15,76	5,68
Anhalt	2 [1]) (4)	63,77	12	53,73	15,94	4,48
Sachsen-Weimar	6	95,04	28	113,69	15,84	4,45

Stellen wir die Durchschnittsquote eines hannoverschen Kaliwerkes in den Jahren 1910 und 1924 der in den angeführten Bezirken gegenüber, so ist festzustellen, daß die Durchschnittsquote eines hannoverschen Werkes hinter der eines Werkes im anderen Bezirk um zirka 0,35 vom Tausend zurückbleibt, mit Ausnahme von Hessen-Nassau, welches mit 5,68 vom Tausend die höchste Durchschnittsbeteiligungsziffer hat und damit die eines hannoverschen Werkes um zirka 1,50 vom Tausend übertrifft. Die Höhe der Durchschnittsquote eines Kaliwerkes in der Provinz Hessen-Nassau erklärt sich daraus, daß in der Anzahl von 6 Werken im Jahre 1924 sehr viele Werke mit stattlichen Quoten enthalten sind und die Anzahl der Werke im Verhältnis zu der Höhe der Gesamtbeteiligungsziffer relativ gering ist.

Aus diesen Zahlen läßt sich also ohne weiteres erkennen, daß in der Provinz Hannover, in der das Gewinnungsrecht auf Kalisalze mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden ist, es leicht war, Abbaugerechtsame zu erwerben und auf ihnen zahlreiche neue Kaliwerke zu errichten, deren Rentabilität von Anfang an im Zweifel stand. Natürlich war die Produktionsfähigkeit der Werke höher als der Absatz, und die unausbleibliche Folge hiervon war, daß die Leistungsfähigkeit der Werke von Jahr zu Jahr zurückging und infolgedessen die Selbstkosten viel zu hoch waren.

[1]) Bei der Berechnung der Durchschnittsquote eines anhaltinischen Werkes sind in der Zahl 2 die Gewerkschaften Güsten und Peissen zu berücksichtigen.

Steinsalz

Jahr	Zahl der hann. Werke	Förderung to eff	Absatz to eff	Belegschaft	Durchschnitts- Förderung to eff (eines hannov. Werkes)	Durchschnitts- Absatz to eff (eines hannov. Werkes)	Durchschnitts- Belegschaft (eines hannov. Werkes)	Förderung to eff	
1912	28	125 416	125 428	230	4 479,1	4 479,5	8,2	1 076 842	1 0
1913	32	127 919	124 532	258	3 979,4	3 891,6	8,1	1 146 190	1 1
1914	48	134 738	134 738	273	2 807,0	2 807,0	5,7	637 802	
1915	51	258 695	258 659	176	5 071,7	5 071,7	3,5	706 015	
1916	53	471 081	471 081	174	9 059,3	9 059,3	3,3	842 240	
1917	53	605 796	589 277	435	11 430,1	11 117,3	8,2	787 452	
1918	55	735 897	726 055	474	13 379,9	13 201,0	8,6	744 630	
1919	55	425 691	448 947	360	7 739,8	8 162,6	6,5	414 928	
1920	56	892 799	891 753	2 880	15 942,8	15 924,1	51,4	1 096 688	1 0
1921	57	442 582	480 091	1 246	7 761,0	8 422,6	41,7	877 943	
1922	57	708 190	733 046	1 883	12 424,4	12 860,4	33,0	1 223 926	1 2
1923	63	399 225	387 647	2 309	6 336,8	6 153,1	36,6	1 231 035	1 2

[1]) Die Zahlen der Förderung, des Absatzes und der Belegschaft sind vom Oberbergamt

Wir haben aber gesehen, daß wir in der deutschen Kaliindustrie und namentlich in der hannoverschen eine erhebliche Verschwendung von Produktionsmitteln finden. Von der Verschiebung der Produktionsverhältnisse in der hannoverschen Kaliindustrie in den Jahren 1910/1924 gibt Aufstellung Tabelle V ein klares Bild.

Im Jahre 1910 teilten sich 22 Werke in einen Absatz im Werte von 37 370 915 ℳ, im Jahre 1915 51 Werke in einen Absatz im Werte von 28 296 534 ℳ und im Jahre 1924 63 Werke in 31 744 062 ℳ.

Fiel im Jahre 1910 auf ein hannoversches Werk ein durchschnittlicher Erlös von 2 043 844 ℳ, so sank derselbe im Jahre 1915 auf 544 834 ℳ, der das Jahr 1924 noch um 50 000 ℳ übertraf.

Kein deutscher Industriezweig hatte sich in den Jahren so entwickelt, wie die deutsche Kaliindustrie. Man kann diese Entwicklung als eine ungesunde bezeichnen. Spekulationspolitik und sichere Kapitalsanlage waren die Triebfedern. Wurde doch ohne großen Kostenaufwand ein Betrieb erschlossen, der eine gewinnbringende Produktion versprach.

In dem Gutachten der Sozialisierungskommission [1]) heißt es: „Abgesehen von den bisher angeführten Gründen fehlte auch in der Entwicklung der Kaliindustrie jenes hemmende Moment, das beim deutschen Steinkohlenbergbau dadurch gegeben war, daß neue Schächte in der Hauptsache die Lagerstätten erst in größerer Tiefe erreichten und daher nur mit zunehmenden Kosten niedergebracht werden konnten. Außerdem war der erforderliche Kapitalaufwand für die Fertigstellung eines neuen Kalibergwerks wesentlich geringer als das Kapitalerfordernis für ein neues Kohlenbergwerk."

Was bei der Aufstellung besonders auffällt, ist der Rückgang des Durchschnittserlöspreises für den Doppelzentner K_2O von 18 ℳ im Jahre 1913 auf 14 ℳ im Jahre 1924. Infolge des Versailler Vertrages, der die elsässischen Werke zu ernst zu nehmenden Konkurrenten gemacht hat und damit die Monopolstellung der deutschen Kaliindustrie stark beeinflußte.

[1]) Gutachten der Sozialisierungskommission, Berlin, 1921 S. 7

[1])

Kainit, Hartsalz und Sylvinit								
Förderung to eff	Absatz to eff	Belegschaft	Förderung to eff	Absatz to eff	Belegschaft	Durchschnitts-Förderung eines hannov. Werkes to eff	Durchschnitts-Absatz eines hannov. Werkes to eff	Durchschnitts-Belegschaft eines hannov. Werkes
38 458,6	38 458,3	131	1 961 062	1 934 785	6 143	70 037,9	69 099,4	219,4
35 818,4	35 824,7	123,75	2 010 799	1 980 667	6 917	62 837,4	61 895,9	216,2
13 287,5	13 281,3	54,4	1 256 032	1 315 915	5 275	26 167,3	27 414,9	109,9
13 858,3	13 843,4	26,2	1 084 410	1 039 288	3 224	21 262,9	20 378,2	63,2
16 196,0	16 191,0	24,6	1 470 010	1 432 962	3 711	28 269,4	27 556,9	71,4
14 857,6	14 307,5	26,2	1 475 618	1 548 333	3 300	27 841,8	29 213,8	62,2
13 538,7	13 628,1	30,8	1 605 130	1 590 370	3 297	29 184,2	28 915,8	59,9
7 544,2	7 545,4	23,9	1 327 351	1 273 618	8 408	24 133,6	23 156,7	152,9
19 583,7	19 605,1	53,1	1 569 900	1 520 628	7 214	28 033,9	27 154,1	128,8
15 402,5	15 399,7	67,1	1 338 499	1 360 244	4 941	23 482,4	23 863,9	86,8
21 472,4	21 762,3	42,8	2 068 786	1 926 899	5 855	33 805,2	36 294,4	102,7
19 510,2	19 163,9	38,4	1 789 081	1 673 009	5 319	28 398,1	26 555,6	84,4

Naturgemäß mußte sich die Preispolitik des Kalisyndikats der der elsässischen Werke anpassen.

Das heutige Produktionsresultat der hannoverschen Kaliwerke würde sich demnach mit 15 bis 20 Werken sehr bequem erreichen lassen, so daß also ungefähr 45 Werke als überflüssig zu erachten sind. Paxmann glaubt, daß noch rund ein Drittel für die Produktion in normalen Zeiten von den vorhandenen Schächten entbehrt werden könnte. Durch die Aufnahme neuer Werke ins Kalisyndikat mußten die älteren Werke von ihren Beteiligungsziffern einen gewissen Prozentsatz opfern. Wie stark sich mit der Zeit die Beteiligung eines alten hannoverschen Werkes abgeschwächt hat, dafür spricht folgende Gegenüberstellung:

Im Jahre 1910 hatte Salzdetfurth I eine Beteiligung von zirka 20 Tausendstel bei einem Gesamtabsatz im Werte von 134 Millionen Mark. Der Anteil des Werkes am Gesamtabsatze stellte sich also in diesem Jahre auf 2.68 Millionen Mark. Im Jahre 1924 betrug die Quote desselben Werkes 6.7215 vom Tausend bei einem Gesamtabsatz des Syndikats von zirka 117.500.000 Millionen Mark. Der Anteil des Werkes hat sich also in diesen Jahren von 2,68 Millionen Mark auf 789,00 ℳ ermäßigt.

„Eine derartige Entwicklung ist sowohl für die einzelnen Werke wie für die Gesamtwirtschaft so unökonomisch wie möglich. Was die einzelnen Werke anbelangt, so müssen sie einen Teil ihrer auf größere Produktion eingerichteten Anlagen stillegen, trotzdem aber die Zinsen für sie weiterbezahlen. Das verringert natürlich die Gewinne dieser Werke von Jahr zu Jahr. Was die volkswirtschaftliche Seite der Entwicklung anlangt, so liegt einerseits in der durch den Syndikatsausgleich erzwungenen Unfruchtbarkeit vorhandener und sehr gut brauchbarer Produktionsmittel, andererseits in der Errichtung neuer, eigentlich unnötiger Produktionsmittel eine Vergeudung nationaler Werte. Diese Vergeudung fällt bei der in den hohen Zinssätzen zum Ausdruck kommenden mühsamen Balancierung unserer Gesamtwirtschaft doppelt schwer in die Wagschale.

Man hat nun eingewendet, daß infolge der Errichtung immer neuer Kaliwerke erheblich mehr Arbeitskräfte in der Kaliindustrie Verwendung finden können als sonst, daß eine Reihe anderer Industrien, wie die Eisen-, Maschinen-, Tiefbau-, Werkzeug-, Zementindustrie usw., von der regen Bautätigkeit in der Kaliindustrie profitieren können. Derartige Entgegnungen sind indes überaus kurzsichtig. Wird ein vernünftiger Volkswirt den Bau neuer Stadtteile gutheißen, wenn die alten Häuser die Einwohner bequem beherbergen können, nur damit mehr Maurer, Zimmerleute und Lieferanten in der Stadt Beschäftigung finden? In einer gesunden Wirtschaft müssen vor allem die Endindustrien ökonomisch betrieben werden und die bestimmende Grundlage des Ganzen bilden. Gerade die übertriebene Rücksichtnahme auf die Hilfsindustrien schafft jene Künstlichkeit der Wirtschaftsstruktur, die sich so oft in Zusammenbrüchen auflöst.“ [1])

Diese Worte sind im Jahre 1910 gesprochen worden, und hätte man dieselben ernst genommen, so würde eine so gewaltige Überproduktion verhütet worden sein. Das preußische Gesetz von 1894, welches den Grundeigentümerbergbau aufheben wollte, durfte auf keinen Fall abgelehnt werden. Denn damals waren in Deutschland nur neun Kaliwerke. Würde also in den Gründerjahren ein Regulativgesetz angenommen worden sein, so würde dieses die latente Überproduktion in der Kaliindustrie vermieden haben.

[1]) Stange, a. a. O. S. 317.

c. Die Entwicklung der Förderung und Belegschaftszahlen im hannoverschen Kalibergbau.

In Tabelle VI wird eine Zusammenstellung gebracht, die ein klares Bild von der Entwicklung der Förderung sowie der Belegschaftszahlen im hannoverschen Kalibergbau in den Jahren 1912/23 gibt. Bezüglich der Belegschaftszahlen bemerken wir, daß die Belegschaft derjenigen Werke, die mehr als eins der drei Produkte

Steinsalz
Kainit
Karnallit

fördern, nur einmal, und zwar bei den Hauptproben, nachgewiesen wird.

Durch das Reichskaligesetz vom 25. Mai 1910 sind zwei Gruppen von Rohsalzen geschaffen, die Gruppe Karnallit mit 9—12 vom Hundert K_2O und die zweite Gruppe mit 12—15 vom Hundert K_2O, die Kainit, Hartsalz, Schönit und Sylvinit (letzteres war früher in einer Gruppe für sich) zusammenfaßt.

Die Entwicklung der Steinsalzförderung nahm vom Jahre 1912 bis 1920 eine steigende Bewegung ein; während das Jahr 1912 nur eine Förderung von 125 416 t effektiv nachwies, konnte das Jahr 1920 die bislang höchste Jahresförderung mit 892 700 t effektiv für sich buchen. Die Durchschnittsförderung eines hannoverschen Werkes stieg in diesen Jahren von 4.479,5 t effektiv auf 15.924 t effektiv, obwohl die Zahl der Kaliwerke sich verdoppelt hat. Zu erwähnen ist, daß die Zahl der Belegschaft um 2.650 Mann stärker geworden ist. Im Jahre 1916 förderte eine Durchschnittsbelegschaft eines hannoverschen Werkes mit 3,3 Mann — dies ist die bisher dagewesene niedrigste Durchschnittsbelegschaft — 9.059 t effektiv, dahingegen stieg dieselbe im Jahre 1920 auf 51,4 Mann und förderte nur 15 943 t effektiv. Man darf wohl annehmen, daß der größte Teil der Belegschaft dafür bestimmt war, die während des Krieges liegengebliebenen Arbeiten zu erledigen. Denn die nachkriegszeitlichen Verhältnisse forderten eine Umstellung der Anlagen. Z. B. die Kohlenfeuerung mußte infolge Kohlenmangels in Braunkohlenfeuerung umgewandelt werden. Nach dem Jahre 1920 nahm die Förderung um 440 000 t effektiv ab. Von diesem herben Verlust konnte das Jahr 1922 260.000 t effektiv einholen und die Jahresförderung von 1923 büßte dagegen wieder 300 000 t effektiv ein, wobei die Durchschnittsförderung eines hannoverschen Werkes auf 6.153 t effektiv mit einer Durchschnittsbelegschaft von 36,6 Mann zurückging.

Die Karnallitförderung der hannoverschen Kaliwerke hat folgende Entwicklung gezeigt:

Im Jahre 1912 förderten 28 Werke mit einer Gesamtbelegschaft von 3,667 Mann 1 076 835 t effektiv Karnallit, so daß die Durchschnittsförderung eines Werkes 38 458,6 t effektiv betrug. Obwohl die Jahresförderung von 1913 um zirka 70 000 t höher war, fiel die Durchschnittsförderung eines Werkes um zirka 1 600 t effektiv dadurch, daß vier neue Werke Aufnahme ins Syndikat fanden. Dann kam das Kriegsjahr 1914, welches die Fördermenge auf 647 529 t effektiv sinken ließ, und die Belegschaftzahl um 1300 Mann auf 2613 reduzierte. Denn die meisten der Bergarbeiter wurden zu den Fahnen gerufen. Nach einem Stande von zirka 6 -800 000 t effektiv während der fünf Kriegsjahre hob sich die Förderung infolge Absatzsteigerung im Jahre 1920 auf 1 097 886 t effektiv. Die Fördermenge übertraf die Jahre 1922/23 mit zirka 140 000 t effektiv, und damit erreichte das Jahr

1923 mit 1.231.035 t effektiv den höchsten Stand, wobei die Durchschnittsförderung eines Werkes mit 19.540 t effektiv um zirka 18.000 t effektiv hinter der des letzten Friedensjahres zurückblieb. Dieses findet seinen Grund darin, daß infolge des in der Provinz Hannover geltenden Grundeigentümerbergbaues das Kapital in diese Provinz abwanderte und zahlreiche Schächte niedergebracht wurden, die in keinem Verhältnis zum Jahresabsatz standen. Hätte man die Fehler der Vergangenheit in der hannoverschen Kaliindustrie früh genug liquidiert, dürfte heute der hannoversche Kaliindustriebezirk einer der ersten sein.

Im Jahre 1865 wurde zum ersten Male in den höheren Regionen des Werkes in Leopoldshall ein höherprozentiges Kalisalz als der Karnallit gefunden. Sein Kaligehalt schwankte zwischen 12 und 16 Prozent, und ihm wurde der Name Kainit gegeben. Dieses Salz war der sattelförmig gelagerten Karnallitregion als Hut aufgedeckt. Allerdings waren seine Lager nicht so mächtig wie die des Karnallits. Hartsalz, welches den gleichen Kaligehalt wie der Kainit aufweist, wurde mit demselben statistisch zusammengefaßt.

Und fünfzehn Jahre später entdeckte man in Aschersleben das Lager eines hochprozentigen Kalisalzes, bei dem das Hauptmineral der sogen. Schönit, ein Doppelsalz von schwefelsaurem Kali und schwefelsaurer Magnesia ist. Außer ihm wies das Lager Steinsalz, Sylvin und Sylvinit auf. Der durchschnittliche Kaligehalt mit 12,4 vom Hundert entspricht dem des Kainits. [1])

Wie aus der Tabelle VI zu ersehen ist, betrug die Förderung der zweiten Rohsalzgruppe im Jahre 1912 1.961.062 t effektiv, und damit erreichte die Durchschnittsförderung eines hannoverschen Werkes mit 70.037,9 t effektiv. Fördergut den höchsten Betrag. Obwohl sich im nächsten Jahre die Förderung um 100 000 t efektiv erhöhte, ging sie durchschnittlich um 8000 t effektiv zurück. Im ersten Kriegsjahr war die Förderung um 900 000 t effektiv gefallen und die Durchschnittsförderung zeigte nur noch einen Stand von 21.692,9 t effektiv infolge der rapiden Vermehrung der Kaliproduktionsstätten an. Während des Krieges schwankte die Jahresförderung zwischen 1,4 und 1,6 Millionen t effektiv. Erst das Jahr 1922 brachte eine Erhöhung auf 2 068 786 t effektiv, wodurch das letzte Friedensjahr mit 58 000 t effektiv übertroffen wurde. Trotzdem blieb die Durchschnittsförderung hinter der des Jahres 1913 mit 29 000 t effektiv zurück. Immer wieder ist hervorzuheben, daß der Hauptgrund für das Zurückgehen der Durchschnittsförderungen und des damit zusammenhängenden Sinkens der Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke lediglich auf die Sonderrechte der hannoverschen Grundeigentümer zurückzuführen ist, die die wichtigsten Mineralien meistenteils in die Hände der Spekulanten gespielt haben.

Der Anteil des hannoverschen Kalibergbaus an der Gesamtförderung der Kaliindustrie wird aus beiliegender Karte ersichtlich.

Der deutsche Kalibergbau ist auf derselben in 5 Bezirke eingeteilt. Wir finden den Kalibezirk Südharz, Werra, Staßfurt-Magdeburg, Halle-Mansfeld-Unstrut und endlich Hannover.

Es ist die Förderung des Jahres 1922 gewählt worden, weil in diesem Jahre die Kaliindustrie auf die höchste Förderung sowie auf den höchsten Absatz zurückblicken kann.

---

[1]) Krische, Kali S. 138; Stuttgart 1923.

Die einzelnen Bezirke förderten in dz Reinkali (K_2O) wie folgt:

Südharz	3.300.000 dz Reinkali	22	%
Werra	3.000.000 „ „	20	%
Staßfurt-Magdeburg . . .	3.000.000 „ „	20	%
Halle-Mansfeld-Unstrut .	1.400.000 „ „	9,3	%
Hannover	4.300.000 „ „	28,7	%
	15.000.000 dz Reinkali	100	%

Damit steht Hannover unter Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Werken an der Spitze der einzelnen Kalibezirke.

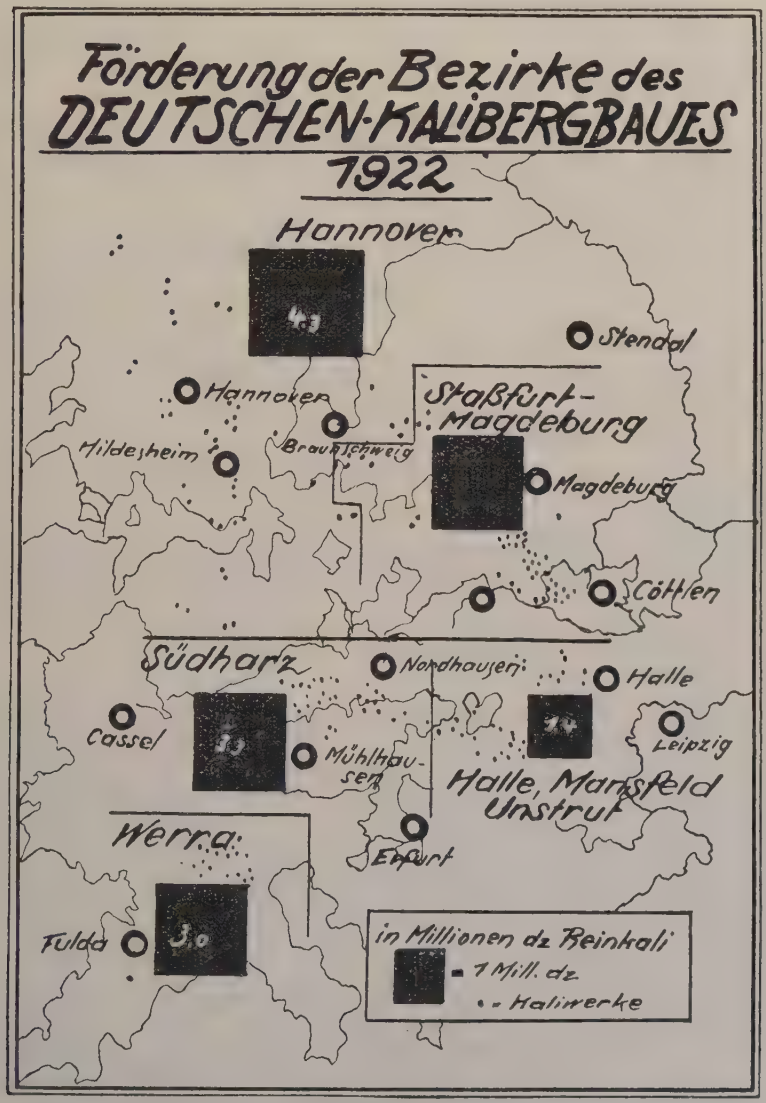

Die Zeichnung ist der „Wirtschaft und Statistik" entnommen. (3. Jahrg. 1923, No. 8 Seite 234.)

Tabelle VII

Im Jahre	Kalibezirk	Zahl der Werke	Gesamtbeteiligungsziffer ‰	Gesamtförderung an Kalisalzen in dz. eff.		Quotenmäßiger Anteil an der Gesamtförderung an Kalisalzen in dz. eff.		Zusammen in dz. eff. 7 u. 8.	Durchschnittsförderung eines Werkes, dz. eff.
				Carnalit	Kainit einschl. Hartsalz Sylvinit	Carnalit	Kainit einschl. Hartsalz, Sylvinit		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1910	Sachsen	21	392,21	—	—	14 052 453	17 954 955	32 007 408	1 534 162
	Hannover	22	336,83	—	—	12 068 248	15 419 707	27 487 955	1 249 452
	Hessen-Nassau	5	78,81	35 828 853[1])	45 778 932	2 813 676	3 607 843	6 421 519	1 248 304
	Anhalt	4	63,77	—	—	2 284 809	2 919 320	5 204 129	1 301 033*)$_1$
	Sachsen-Weimar	6	95,04	—	—	3 405 079	4 350 827	7 755 906	1 292 651
1924	Sachsen	84	401,22	—	—	28 085 400	16 971 606	45 057 006	536 393
	Hannover	63	269,29	—	—	18 850 300	11 407 887	30 258 187	480 289
	Hessen-Nassau	6	34,09	ca. 70000000[1])	ca. 42300000[1])	2 386 300	1 442 007	3 828 307	638 051*)$_2$
	Anhalt	12	53,73	—	—	3 761 100	2 272 779	6 033 879	502 823
	Sachsen-Weimar	28	113,69	—	—	7 958 300	4 809 087	12 767 387	455 963

[1]) Die Zahlen Rubrik 5 und 6 nach Tabelle I des Dtsch. Kalisyndikats.
*) Die Durchschnittsförderung eines Werkes unter Zugrundelegung der Gesamtförderung an Kalisalzen dz. eff. dividiert durch die Anzahl sämtlicher Werke beträgt
*)$_1$ 1 182 721.
*)$_2$ ca. 512 785.

Werfen wir nun einen Blick auf Tabelle VII, so lesen wir aus den statistischen Angaben heraus, daß die quotenmäßig errechnete Durchschnittsförderung eines Kaliwerkes in den führenden Kalibezirken in der Zeit von 1910 bis 1924 um ein gewaltiges zurückgegangen ist. Konnte in den Kalibezirken im Jahre 1910 die Durchschnittsförderung eines Werkes, berechnet auf Grund der wirklichen Gesamtförderung an Kalisalzen in dz effektiv — nämlich die geförderte Gesamtmenge an Kalisalzen dividiert durch die Anzahl sämtlicher Werke — um ca. 100.200 dz effektiv übertroffen werden, so bleiben im Jahre 1924 Hannover um 32.000 dz effektiv, Anhalt um 10.000 dz effektiv und Sachsen-Weimar um 60.000 dz effektiv zurück. Nur die Provinz Sachsen und Hessen-Nassau stellten die Durchschnittsförderung eines Werkes — erstere Provinz um 24.000, letztere um 116.000 dz effektiv — in den Schatten. Für diese merkwürdigen Erscheinungen kann angeführt werden, daß Hannover im Laufe der Zeit seine Werkzahl um ⅔ vermehrt, aber die Gesamtbeteiligungsziffer gewaltig sinken sehen mußte und infolgedessen die quotenmäßig errechnete Gesamtförderung hannoverscher Kaliwerke nur um 3.000.000 dz effektiv steigen konnte.

Bei der Provinz Sachsen verhält es sich so: dieselbe besaß im Jahre 1910 allerdings genau wie Hannover auch eben über 20 Werke mit einer Gesamtbeteiligungsziffer von 392,91 ‰, die eine Gesamtförderung von 32.007.408 dz effektiv leisten mußten und hingegen im Jahre 1924 84 Werke mit einer Gesamtbeteiligungsziffer von 401,22 ‰ und einer quotenmäßig errechneten Gesamtförderung von 45.057.000 dz effektiv; so daß trotz eines Rückganges der Durchschnittsförderung eines Werkes um 1.000.000 dz effektiv Sachsen die vom Syndikat errechnete Durchschnittsförderung mit 24.000 dz effektiv übertreffen konnte. Bei der Provinz Hessen-Nassau liegen die Verhältnisse, wie aus Tabelle VII hervorgeht, noch besser.

Es sei im folgenden nun die wirkliche jährliche Leistungsfähigkeit der drei fiskalischen und einiger bedeutender Kaliwerke im Jahre 1910 aufgeführt.[1])

Name des Werkes	Bei werktäglich zwei 8 Stundenschichten	
	Rohsalze dz.	80% Chlorkalium
Riedel (Hannover)	6 000 000	—
Salzdetfurth „	7 500 000	400 000
Desdemona „	3 300 000	300 000
Johannashall (Sachsen)	4 500 000	300 000
Neustaßfurth „	8 000 000	280 000
Wintershall („ -Weimar)	15 000 000	1 200 000
Preußischer Fiskus (3 Werke)	28 450 000	1 185 000

Nach vorangehender Zahlenaufstellung konnte Salzdetfurth im Jahre 1910 bei werktäglich zwei Achtstundenschichten eine jährliche Rohsalzmenge von 7.500.000 dz fördern und rund 400.000 dz 80 % Chlorkalium herstellen. Da die Gesamtförderung an Kalisalzen im Jahre 1910 81.607.758 dz effektiv betrug, war also Salzdetfurth in der Lage, dieselbe zu $^1/_{11}$ allein zu bestreiten. Die Beteiligungsziffer von Salzdetfurth betrug dagegen nur 19,42 ‰, obwohl es einer solchen von 91 ‰ hätte gerecht werden können, mithin war Salzdetfurth nur mit $^1/_5$ seiner Produktionskraft aus-

[1]) Schönemann, a. a. O. S. 24. (Kommissionsbericht des Reichstags, 1910, Drucksache 219, Anl. 26/27.)

genutzt. Nach dem Bericht der 9. Kommission des Reichstags vom Jahre 1910 (Drucksache 219, Anl. 26/27) konnten 43 Privatwerke und die fiskalischen Werke (drei) jährlich 240.320.000 dz Rohsalze liefern, so daß aber die im Jahre 1910 bestehenden 69 Werke bei einer Durchschnittsleistungsfähigkeit von 5 Millionen dz 350.000.000 dz Rohsalze bei nur werktäglich zwei achtstündigen Schichten liefern können. Vergleicht man diese Zahlen mit der Gesamtförderung von rund 61 Millionen dz im Werte von 72 Millionen Mark im Jahre 1908, so ergibt sich, daß die Kaliförderung sich um das Sechsfache vermehren könnte.[1]) Legen wir nun die Durchschnittsleistungsfähigkeit vom Jahre 1910 — 5 Millionen dz Rohsalze — der Berechnung der Ausnutzung der Produktionskraft von 1923 zugrunde, so würden die heute bestehenden 213 Werke bei werktäglich zwei Achtstundenschichten eine jährliche Rohsalzmenge von 1.065.000.000 dz liefern können. Die effektive Gesamtförderung an Kalisalzen beträgt im Jahre 1923 ca. 112.000.000 dz, mithin dürfte sich die Kaliförderung um ca. das Zehnfache vergrößern.

Aus diesen Berechnungen geht hervor, wie schwach die Produktionsfähigkeit der deutschen Kaliindustrie ausgenutzt werden kann, weil durch die ungeheure Werksvermehrung den schon bestehenden fördernden Schächten ein immer geringerer Anteil am Gesamtabsatze verbleibt.

Es ist deshalb ganz gut zu verstehen, daß schon in den Gründungsjahren auf die Übelstände in der Kaliindustrie zur Genüge von kompetenter Seite durch Schrift und Wort hingewiesen worden ist. Aber leider sind diese Stellen von seiten des Staates als Gesetzgeber nicht beachtet worden. Wiesel äußerte 1914: „Ein Land, das von der Natur so begünstigt ist, daß es allein Bodenschätze besitzt, die für das Inland und Ausland in gleicher Weise unentbehrlich geworden sind, genießt dadurch eine wirtschaftliche Überlegenheit und wertvolle Stärkung seiner auswärtigen Handelspolitik, die seiner gesamten Volkswirtschaft vom nationalen Standpunkte aus zugute kommen muß. — Eine derartige Monopolstellung bedeutet den Besitz eines äußerst wertvollen Nationalvermögens, in dessen Wahrung und Ausnutzung der Staat eine seiner vornehmsten Aufgaben erblicken muß. Was liegt näher, als daß die Allgemeinheit die Forderung stellt, die Kalischächte mögen so ausgebeutet werden, daß sie tatsächlich dem Vaterland zugute kommen? Dies berechtigte Verlangen bedingt in der Gemeinwirtschaft mit der Rücksichtnahme auf das notwendige Gedeihen der Kaliindustrie die Stellungnahme des Staates dieser Industrie gegenüber.“ [2])

d) Die Entwicklung des Absatzes der hannoverschen Kaliindustrie in dz Reinkali.

Der quotenmäßige Absatz der hannoverschen Kaliwerke im Jahre 1911 war mit 2.737.015 dz reinem Kali um ca. 300.000 dz K_2O größer als der des Vorjahres. Trotz der Verringerung der Beteiligungsziffern der hannoverschen Kaliwerke war der auf ein hannoversches Werk entfallende Absatz um 7.000 dz größer als im Vorjahre.

Entsprechend dieser Absatzsteigerung sind auch die wirtschaftlichen Ergebnisse der fördernden Werke fast durchweg zufriedenstellend.

---

[1]) Schönemann, a. a. O. S. 23/25.

[2]) Wiesel, Das Kaliwerk „Glückauf“ Sonderhausen. Diss. Heidelberg, Leipzig 1924 S. 110/111.

Das Jahr 1912 hat die wirtschaftliche Lage noch nicht gefährdet, da die Wertverminderung der durchschnittlichen Beteiligung erst gegen Ende des Jahres sich bemerkbar machte. Die Absatzsteigerung hat ungefähr 100.000 dz K_2O betragen. Trotzdem ist der durchschnittliche Absatz eines Werkes durch die Aufnahme neuer Werke ins Syndikat um 19.000 dz K_2O gefallen.

Der Wert der durchschnittlichen Beteiligung ist von ℳ 2.161.000 im Jahre 1911 auf ℳ 1.864.000 um rund 300.000 gefallen.

Obwohl im Jahre 1913 der Absatz der hannoverschen Werke um rund 300.000 dz K_2O gestiegen ist, sind die wirtschaftlichen Ergebnisse der Werte fast durchweg infolge der neu zum Absatz zugelassenen Schächte gesunken. Die meisten Werke haben ihre Ausbeuteverteilung einstellen müssen.

Der Rückgang des Absatzes des Jahres 1914 ist auf den Ausbruch des Krieges zurückzuführen. Zunächst trat eine vollständige Stockung aller Betriebe ein, da alle kräftigen Männer sich stellen mußten und die erforderlichen Waggons für Truppenbeförderung benutzt wurden.

Wie stark sich die Belegschaftszahlen in den Jahren 1914/19 reduziert haben, geht aus folgender Zahlenaufstellung hervor.

Tabelle siehe nächste Seite.

Wäre der Krieg nicht ausgebrochen, so hätte der Absatz des Kalisyndikats sicherlich eine Steigerung um 1.000.000 dz K_2O erfahren und wäre somit der Absatz der hannoverschen Kaliwerke auf 3.500.000 dz K_2O gestiegen. Diese Annahme scheint u. E. deshalb berechtigt zu sein, weil in den Jahren vor dem Kriegsausbruch der Gesamtabsatz jährlich um ca. 1.200.000 dz K_2O gestiegen ist.

Das Jahr 1915 brachte einen ganz gewaltigen Rückschlag gegenüber den Vorjahren. Der Grund hierfür ist in der Hauptsache in den ausgegebenen Erlassen der Militär- und Zivilbehörden zu suchen, die Ausfuhrverbote enthielten. Verschärft wurde dieser Rückgang noch durch den Mangel an Arbeitskräften. Sodann trat bei sehr vielen Werken infolge der verlustbringenden Förderung, da die beteiligten Banken die Vorschüsse versagten, herber Verlust ein, der stellenweise zur Stillegung führte. Im Jahre 1918 betrug der durchschnittliche Absatz eines hannoverschen Kaliwerkes ca. 33.749 dz K_2O. Daß bei einem solch niedrigen Absatz, zumal der Durchschnittserlöspreis auch noch um ℳ 2.— zurückgegangen war, die Werke in Zahlungsschwierigkeiten gerieten und nur durch Zubuße ihre leer gewordenen Kassen wieder aufzufrischen vermochten, leuchtet einem jeden ein.

Das Jahr 1917 brachte für den Gesamtabsatz der hannoverschen Kaliwerke eine Erhöhung um ca. 700.000 dz K_2O. Er würde ohne Übertreibung den Absatz von 1913 erreicht haben, wenn nicht durch Mangel an Kohlen und Waggons ein großer Teil der Aufträge liegen geblieben wäre.

Hätte die hannoversche Kaliindustrie damals schon auf dem Mittellandkanal ihre Mengen Kali befördern können, so wären die wirtschaftlichen Ergebnisse der hannoverschen Kaliwerke besser gewesen. Hunderttausende von Tonnen Schwergut, wie Kohlen, Eisen, Stahl, Munition und Proviant, hätten auf dem Wasserwege befördert werden können, wodurch die Eisenbahn ganz wesentlich entlastet worden wäre.

Der allgemeinen Entwicklung nach müßte der Absatz der hannoverschen Werke den des vorigen Jahres übersteigen, wenn nicht das Jahr

Belegschaftszahlen sämtlicher Kaliwerke

für die Zeit vom 1. Juli 1914 bis 1. Januar 1919. [1])

Zusammengestellt nach Anlage 5 der Denkschrift über die Verhältnisse der Kaliindustrie.

(Zentralbüro des Kalisyndikats Aktenstück 78.)

	1. Juli 1914	1. Oktober 1914	1. Januar 1915	1. Januar 1916	1. Juli 1916
Klasse I	9 836	2 711	3 846	2 999	3 716
Klasse II	7 534	2 755	3 315	3 382	3 780
Klasse III	10 340	5 348	6 071	5 379	5 947
Klasse IV (ausschl. Frauen)	6 732	2 898	3 920	4 438	5 121
Kriegsgefangene	—	—	18	6 192	8 365
Frauen	74	73	83	815	1 354
	34 516	13 785	17 253	23 205	28 283

	1. Januar 1917	1. Januar 1918	1. Juli 1918	1. Januar 1919	
Klasse I	3 823	3 551	3 889	5 596	
Klasse II	3 760	3 874	3 807	6 393	
Klasse III	5 714	5 713	5 901	8 994	
Klasse IV (ausschl. Frauen)	4 941	4 893	5 101	6 939	
Kriegsgefangene	11 270	11 459	13 290	308	
Frauen	1 765	2 326	2 315	1 143	
	31 273	33 085	34 403	29 373	

[1]) Zur Erläuterung der Tabelle diene, daß die Arbeiter in 4 Klassen gruppiert werden, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Klasse: die unter Tage beschäftigten Bergarbeiter.
II. " " über " " sonstigen Arbeiter
III. " " über " männl. "
IV. " die in einer Kalifabrik beschäftigten Arbeiter einschl. der jugendlichen männlichen Arbeiter und Arbeiterinnen

1918 unter dem Zeichen des Waffenstillstandes und durch die Anfang November einsetzende Revolution die Absatzsteigerung verhindert hätte.

Durch die große Menge der abzugebenden Lokomotiven und Güterwagen setzte sofort ein derartiger Mangel an Kohlen und Waggons ein, daß die meisten Kaliwerke alsbald zum Stillegen gezwungen wurden.

Infolge Streiks und Rückgang der Förderleistung sowie der schon früher erwähnten technischen Mängel zeigt der Absatz der hannoverschen Werke im Jahre 1919 einen Rückgang von 400.000 dz K_2O. Die Jahre 1920 und 1921 brachten eine Steigerung des Absatzes um ca. 800.000 dz K_2O.

Im Jahre 1922 erreichte die deutsche Kaliindustrie einen Gesamtabsatz von 122.955.000 dz K_2O, den bisher größten Absatz des Jahres 1913 mit rund 1.800.000 dz K_2O und den im verflossenen Jahre um 3.743.975 dz K_2O übertreffend. An dem Mehrabsatz der deutschen Kaliindustrie ist die deutsche Landwirtschaft mit 1.653.554 dz K_2O beteiligt. Diese Steigerung des deutschen Absatzes im Jahre 1922 ist angeregt durch die vom Syndikat in den Sommermonaten gewährten Sonderrabatte und durch den Umstand, daß die Eisenbahnverwaltung in der verkehrsarmen Zeit für Kalisalze Saison-Tarife gewährte.

Infolge der Steigerung des Gesamtabsatzes von 1922 stieg dementsprechend der Absatz der hannoverschen Werke um rund 480.000 dz K_2O auf 3.581.008 dz K_2O. Dadurch, daß Hannover aber im Jahre 1913 nur 32 Werke und im Jahr 1922 57 Werke zählte, ist der durchschnittliche Absatz auf ein Werk um rund 35.000 dz K_2O zurückgegangen. Die prozentuale Erhöhung der Absatzziffern des Jahres 1922 hat leider in gleichem Maße die Gewinnziffern der Industrie beeinflußt, da die durch den Reichskalirat bewilligten Preiserhöhungen im Jahre 1922 für die rapide aufeinander folgenden Erhöhungen der Kohlenpreise, Löhne, Gehälter, Materialien etc. nur teilweise und verspätet brachten.

„Durch die Anfang des Jahres 1923", so heißt es im Jahresbericht 1923 des Kalivereins in Hannover, „noch langsam verlaufene, im Oktober und November ins Ungeheuerliche steigende Inflation wurde eine derartige Unsicherheit in die wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Industrie und damit der Kaliindustrie getragen, daß entweder ein Ausweg gefunden werden oder der Zusammenbruch erfolgen mußte. Diesen Ausweg glaubte man zu finden in der Schaffung der Rentenmark, die unleugbar die Inflation aufhielt, und somit in gewisser Beziehung sichere Verhältnisse schuf, die aber gleichzeitig für die Industrie erhebliche Absatz- und sonstige Schwierigkeiten mit sich brachte, die noch heute nicht behoben sind. Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist es erklärlich, daß auch der Absatz der Kaliindustrie im Jahre 1923 in den einzelnen Monaten außergewöhnliche Unterschiede aufweisen mußte, wie bisher noch nicht zu verzeichnen waren.

Während der Absatz im Januar und Februar sich in normaler Höhe bewegte — er betrug 961.000 bzw. 991.760 dz K_2O — sank er im April auf 282.000 dz K_2O, stieg im Mai auf 1.207.830 dz K_2O und im Juni sogar auf 1.848.600 dz K_2O, womit der höchste Absatz bisher im Syndikat erreicht worden ist. Von da ab sank er ständig, um im Oktober auf seinen tiefsten Stand, d. h. nämlich 220.700 dz K_2O hinunterzugehen. Die letzten beiden Monate brachten eine schwache Steigerung gegenüber dem Oktober. Der Gesamtabsatz des Jahres 1923 in Höhe von rund 8.600.000 dz K_2O liegt um rund 4.096.000 dz K_2O oder um 31,40 % hinter

dem des Vorjahres zurück und um rund 2.243.000 dz K_2O gleich 20 % hinter dem des Jahres 1913 zurück."[1])

e) Die Jahresleistung zweier nicht unbedeutender hannoverscher Kaliwerke.

Die folgende statistische Aufstellung sowie die graphischen Darstellungen geben im allerkleinsten Ausschnitt eine Bestätigung der Arbeitsleistungen zweier nicht unbedeutender hannoverscher Kaliwerke in den Jahren 1913, 1915, 1920 und 1924. Es sind zwei Werke, die dieselbe Höhe der Beteiligungsziffer haben. Die Ursache der Verschiedenheiten in den Förderungs- und Absatzzahlen sowie in den verfahrenen Schichten und Arbeitstagen ist in technischen Mängeln (Schachtreparaturen, Störung der Förderung), in sozialen Reibungen (Streiks) und in Konjunkturschwankungen (Absatzverringerung) zu suchen.

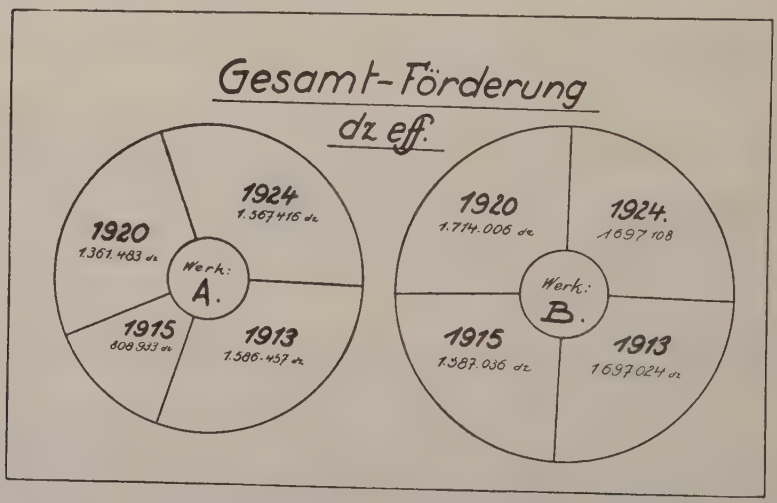

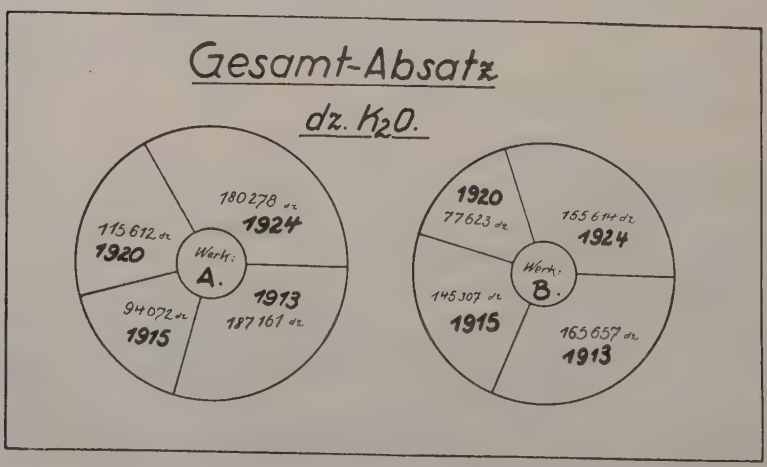

[1]) Jahresbericht des Vereins für die gemeinschaftlichen Interessen des hannoverschen Kalibergbaus E. V. 1923, S. 1 u. 2.

Werk A konnte im Jahre 1913 auf Grund seiner Beteiligungsziffer von 12,49 ‰ bei einem Gesamtabsatze von 11.103.694 dz K_2O 12.49×11.103.7 = 138.685.21 dz K_2O liefern. Wir sehen aber, daß der quotenmäßige Absatz hinter dem wirklichen mit ca. 49.000 dz K_2O zurücksteht. Da das Werk A zu einem größeren Konzerne gehört und Werk A das beste innerhalb dieses ist, so wird das Werk A für ein anderes Konzernwerk, das in irgendeiner Salzsorte seine Quote nicht erfüllen konnte, mitgeliefert haben. Es kann aber auch die Möglichkeit bestehen, daß Werk A von einem weniger leistungsfähigen Werke außerhalb des Konzerns, welches gerade durch den Verkauf seiner Quote einen wirtschaftlichen Vorteil erzielt, gekauft hat.

Beim Werk B liegen die Verhältnisse ähnlich so.

Werk: A.

	1913	1915	1920	1924
Förderung dz. eff.	1 586 457	808 933	1 361 483	1 567 416
Absatz dz. K_2O	187 161	94 072	115,612	180 278
Verfahrene Schichten	91 183	19 602	144 103	114 010
Arbeitstage	90 272	19 200	142 003	112 990
Leistungen der dz. eff. Grubenarbeit	17,33	29;27	12	29,1
Leistungen der dz. eff. Belegschaft	27,2	19,2	10,8	18,6
Leistungen der dz. eff. Förderleute	142,9	137,00	119,00	153,06
Belegschaftszahl	405	182	527	465
Beteiligungsziffer ‰	12,49	8,4310	7,712	6,5853

Werk: B.

	1913	1915	1920	1924
Förderung dz. eff.	1 698 108	1 587 036	1 714 006	1 697 024
Absatz dz. K_2O	165 657	145 307	77 623	155 614
Verfahrene Schichten	108 855,10	67 117	133 697	93 613
Arbeitstage	94 550	56 109	122 324	92 455
Leistungen der dz. eff. Grubenarbeit	23,4	23,1	31,2	36,2
Leistungen der dz. eff. Belegschaft	—	—	14,8	21,2
Leistungen der dz. eff. Förderleute	—	—	178	176,7
Belegschaftszahl	333	207	405	397
Beteiligungsziffer ‰	12,49	8,4310	7,712	6,5853

Nach dem Geschäftsberichte[1]) der Alkaliwerke Ronnenberg betrug die Konzernquote im Jahre 1922 insgesamt 46,5513 Tausendstel. Demnach belief sich der Sollanteil des Ronnenberg-Konzerns an dem 12.955.443 dz K_2O betragenden Gesamtabsatz des Kalisyndikats vom Jahr 1922 auf 604.790 dz K_2O, während der Konzern tatsächlich 636.453 dz K_2O lieferte. Das Mehrliefern des Konzerns ist auf einen Quotenzukauf von irgendeinem Kaliwerk zurückzuführen, das nicht in dem genannten Jahre in der Lage war, seine Quote voll zu erfüllen.

f) Die Ausdehnung der Konzentrationsbewegung auf die hannoversche Kaliindustrie.

In der neueren Wirtschaft stehen die Konzentrationsbewegungen im Brennpunkte des öffentlichen Interesses. Namentlich wurde dieselbe in

[1]) Geschäftsbericht des Ronnenberg Konzern vom Jahre 1922, Hannover.

der Kaliindustrie, in der von Anfang an der Kartellgedanke viele Anhänger fand und hatte, stark ausgeprägt. Es gibt zwei Arten von Konzentrationen, d. h. der Zusammenschlüsse mehrerer Einzelwerke unter der Führung eines Werkes, das somit die weitgehende Finanzkontrolle über die Einzelwerke ausübt und durch Verminderung der Zahl der leitenden Persönlichkeiten die Kosten erheblich herabzumindern und dadurch die Erträge zu steigern vermag.[1]) Sodann ist in letzter Zeit im Wirtschaftsleben sehr viel die vertikale Konzentration besprochen worden. Unter dieser verstehen wir die Zusammenfassung der Verbände der Rohstoffunternehmungen und der weiter verarbeitenden Industrien. Die sich auf diese Weise bildenden Wirtschaftsgruppen verarbeiten die Rohstoffe bis zu den letzten Fertigfabrikaten.

Die horizontale Konzentration ist wohl die verbreitetste in der Kaliindustrie, während die vertikale erst in der Entwicklung begriffen ist. Kain sagt gelegentlich einer Sitzung der Sozialisierungskommission: [2]) „Wir werden nicht auf die Dauer Kali als Kaliprodukt allein haben, wir werden die Düngerindustrie haben und die chemische Industrie."

Unter dem Schutze des Kaligesetzes und unter dem Umstande, daß in der Provinz Hannover der Grundeigentümerbergbau gilt, wurden in den letzten 12 Jahren unzählige Kaliwerke geschaffen, die der deutschen Volkswirtschaft zum Schaden waren. Denn in der überwiegenden Mehrheit waren die neugeschaffenen Werke nur in Spekulationsabsicht geschaffen.

Die ersten Anfänge von Konzentrationsbewegungen in der Kaliindustrie sind in der Zeit zu suchen, wo die preußische Regierung im Jahre 1907 die Zweischachtordnung erließ.

Man hatte nämlich gehofft, das Kapital dadurch von der Kaliindustrie abzuschrecken, daß man durch den Zwang, jedes Werk mit zwei Schächten zu versehen, von denen der eine als Notausgang gedacht war und nach dem Gesetz in einem anderen Gebäude zu Tage gehen mußte als der erste, die Anlagen von vornherein zur Unrentabilität zu verurteilen.

Da aber dieser Vorschrift auch dadurch Genüge getan werden konnte, daß sich zwei selbständige Schachtanlagen miteinander durchschlägig machten, so war hierin für die Industrie wieder ein Fingerzeig gegeben, sich geschickt aus dieser unbequemen Situation herauszuziehen. Man teufte nämlich nur unter dem Zwange der Vorschrift nicht etwa nur Notausgangsschächte ab, sondern teilte vorher durch einen formellen Akt sein Grubenfeld in zwei selbständige Unternehmungen und schuf auf dem abgetrennten Feldesteil eine neue, vollständig selbständige Förderanlage, die nun mit dem Anspruch auf Quote an das Syndikat herantrat. Wo diese Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift auf diesem Wege nicht möglich war, wurde man mit einem anderen selbständigen Werke durchschlägig. Im Jahre 1908 haben Carlshall (Burbach-Konzern) und Hohenfels (Dr. W. Sauer-Konzern) und später Riedel (Ronnenberg-Konzern) und Niedersachsen (Burbach-Konzern) [3]) auf dem Wege eines Durchschlägigkeitsvertrages die Frage der Zweischachtverordnung gelöst. In diesem Vertrage wurden die Angelegenheiten, die die betreffenden Werke gemeinsam angingen, niedergeschrieben. So kann man also schon kurz nach Erlaß der Zweischachtordnung ein örtliche Konzentration feststellen.

[1]) Krische, a. a. O. S. 288.
[2]) Sozialisierungskommission I. Lieferung S. 94.
[3]) Nach den Aktenstücken der betr. Werke, Archiv des Kalisyndikats u. d. Werke selbst.

Es wurden Schächte niedergebracht, namentlich in der hannoverschen Kaliindustrie, die lediglich eine Quote, d. h. Absatzkontingent am Gesamtabsatz des Kalisyndikats erlangen oder die Quote des Stammwerkes erhöhen wollten. Die neu ins Syndikat aufgenommenen Werke verlangten ihrerseits wenigstens eine so große Beteiligung, daß sie für ihre erbauten Anlagen doch eine, wenn auch bescheidene Rentabilität erreichen konnten. Dieses brachte naturgemäß bei Aufnahme jeden neuen Werkes eine weitere Produktionseinschränkung der anderen Werke mit sich und mußte eben zu den unerquicklichen Kämpfen führen, über die die Presse heutzutage ausführlich schreibt.

Es ist menschlich erklärlich, daß durch die in den letzten Jahren in der Provinz Hannover und in den anderen Kalibezirken geschaffenen Kalischächte die Produktions- und die Entwicklungsfähigkeit der errichteten Werke schwer gehemmt wurde. Dem Volksvermögen sind hierdurch gewaltige Summen von Millionen Mark entzogen und in diesen sogenannten Quotenschächten als totes Kapital investiert worden.

Durch die ungesunde Entwicklung der Kaliindustrie ist das vorher gewinnbringende Kapital nicht mehr imstande, eine dem Kapital angemessene Rente abzuwerfen. „Wie notwendig es beispielsweise ist, allein wegen der besseren Ausnutzung des Brennmaterials, Konzentration vorzunehmen, ergibt sich aus dem Bericht einer chemischen Fabrik, in welcher bei einer Erzeugung von

dz. K_2O	Im Jahre	Der Kohlenverbrauch
104 892 27	1913	3,89 dz. Braunkohle für 1 dz. K_2O
63 444 83	1914	4,82 dz. Braunkohle für 1 dz. K_2O
61 512 42	1915	5,19 dz. Braunkohle für 1 dz. K_2O
73 081 03	1916	4,98 dz. Braunkohle für 1 dz. K_2O
65 328 46	1917	5,19 dz. Braunkohle für 1 dz. K_2O

betrug. Hieraus folgt, daß bei voller Ausnutzung der Anlagen für die Erzeugung von 100.000 dz K_2O 389.000 dz Braunkohlen nötig sind, daß aber die Kohlenmenge auf 510.000 dz steigt, wenn die Anlagen nicht voll ausgenutzt werden können. Die Ersparnis macht über 121.000 dz Braunkohlen aus.

Derartige Erwägungen haben zur Bildung einer Reihe von Konzernen geführt, die sich zum Ausgleich der sinkenden Beteiligung Schächte angliedern müssen, um den durch die Beteiligung der neuen Werke ihnen entstehenden Minderabsatz auszugleichen.“[1])

Im Jahre 1913 traten zuerst einzelne größere Konzerne in der Presse auf, so der Konzern der Deutschen Kaliwerke, die Gruppe Emil Sauer, Konzern Wintershall, Westeregeln - Aschersleben, Burbach, Heldburg, Ronnenberg, Neu-Staßfurt, Gumpel usw.

Der Hauptzweck der Konzernbildung besteht in der Schaffung einer Planwirtschaft innerhalb einzelner Konzerne, die über alle Arten Salze, Fabrikationen usw, verfügen.

Im Jahre 1921 hat die Konzernbildung sich vornehmlich dahin entwickelt, daß sich einzelne Konzerne untereinander zu großen führenden Konzernen verbanden, an deren Spitze z. Z. die Konzerne Wintershall und Deutsche Kaliwerke stehen. Wie stark die einzelnen Konzerngruppen an der hannoverschen Kaliindustrie beteiligt sind, geht aus folgender Aufstellung hervor:

[1]) Denkschrift über die Verhältnisse der Kaliindustrie, S. 9. (Material für die Verhandlungen des Sachverständigenrates) (Zentralbüro des Kalisyndikates).

Wintershall-Großkonzern.

Wintershall — Dt. Kaliwerke — Glückauf und Ronnenberggruppe, Bank für Landwirtschaft-Konzern.

Werk		In % der Durchschn.-Beteiligung	Einzelquote in ‰	Hann. Ant. a. d. Grupp.-Quote in ‰
Wintershall-Gruppe	Rothenfelde	78	3,7629	3,7629
	Carlsfund I	125	5,9727	
	Carlsfund II	100	4,7781	
	Hermann II	65	3,1058	
Dt. Kaliwerke-Gruppe	Wilhelmine	85	4,0614	
	Carlsglück	83	3,9658	
	Gilten	66	3,1536	
	Alicenhall	42	2,0068	
	Glücksborn	10	0,4778	
	Grethem-Büchten	90	4,3003	31,8223
Glückauf-Gruppe	Hohenzollern	110	5,2560	
	Meimershausen	40	1,9113	7,1673
	Ronnenberg I	135	6,4505	
	Ronnenberg II	80	3,8225	
	Riedel	135	6,4505	
Ronnenberg-Gruppe	Hildesia	125	5,9727	
	Deutschland	95	4,5392	
	Aller-Hammonia	84	4,0136	31,2490
Bank für Landwirtschafts-Konzern	—	—	—	—

Salzdetfurth - Aschersleben - Westeregeln - Konzern.

	Salzdetfurth I	140	6,6894	
Salzdetfurth-Gruppe	Salzdetfurth II	150	7,1672	
	Salzdetfurth III	122	5,8293	19,6859
	Hannov. Kaliwerke	113	5,3993	
	Berklössen	65	3,1058	
Aschersleben-Gruppe	Habighorst	98	4,6826	
	Mariaglück	93	4,4437	17,6314
	Hansa Silberberg I	118	5,6382	
Westeregeln-Gruppe	Hansa Silberberg II	31	1,4812	
	Sigmundshall	120	5,7338	12,8532

Burbach-Konzern.

	Wittekind	100	4,7781	
	Carlshall	83	3,9658	
Burbach-Konzern	Hildasglück	90	4,3003	
	Niedersachsen	119	5,6860	
	Wilhelmshall-Oelsburg	37,64	1,7985	20,5287

Gumpel-Konzern.

	Siegfried-Giessen	107	5,1126	
	Rössing-Barnten	124	5,9249	
	Fürstenhall	97,50	4,6587	
	Königshall	120	5,7338	
	Hindenburg	118	5,6282	
Gumpel-Konzern	Reinhardsbrunn	20	0,9556	
	Oberhof	15	0,7167	
	Desdemona I	110	5,2560	
	Desdemona II	45	2,1502	
	Frisch Glück	125	5,9409	42,6876

Werk		In % der Durchschn.-Beteiligung	Einzelquote in ‰	Hann. Ant. a. d. Grupp.-Quote in ‰
Neustaßfurth-Friedrichshall-Konzern.				
	Sarstedt	95	4,5392	
	Teutonia	95	4,5392	
Neustaßfurth-Friedrichshall-Konzern	Ilsenburg	13	0,6212	
	Wendland	85	4,0614	
	Friedrichshall I	120	5,7338	
	Friedrichshall II	96	4,5870	24,0818
Einigkeit-Konzern.				
	Einigkeit I 10 % Zuschlag	137	6,5142	
	Prinz Adalbert	111,5	5,3276	
Einigkeit-Konzern	Einigkeit III	98,5	4,7065	
	Steinförde	67,5	3,2252	
	Siegfried I	120	5,7338	
	Siegfried II	97,5	4,6587	30,1660
Mansfeld-Konzern.				
	—	—	—	—
Dr. Solvay-Konzern.				
	—	—	—	—
Dr. Wilhelm Sauer-Konzern.				
	Hohenfels	117	5,5904	
	Bergmannssegen	143	6,8327	
Dr. Wilhelm Sauer-Konzern	Hugo	120	5,7338	
	Erichssegen	31	1,4812	
	Ottoshall	29	1,3857	21,0238
Adler-Kaliwerke-Konzern.				
	Hope	85	4,0614	
Adler-Kaliwerke-Konzern	Adolfsglück	125	5,9727	10,0341
Hallesche Kaliwerke-Konzern.				
	—	—	—	—
Einzelwerk Antonsglück.				
	—	—	—	—
Preußischer Fiskus.				
	Vienenburg I	120	5,7338	—
Anhaltinischer Fiskus.				
	—	—	—	—

Die Bestrebungen in der Konzentration sind soweit vorgeschritten, daß es heute nur noch zwei Großkonzerne in der Kaliindustrie gibt. Der Wintershall-Großkonzern mit über 388 Tausendstel Beteiligung und der Antiblock mit über 532, der die übrige Kaliindustrie, mit Ausnahme des Preußischen Fiskus und des Sauer-Konzerns, in sich vereinigt, stehen sich gegenüber. Damit braucht der Wintershaller Konzern noch 113 Tausendstel, um im Kalisyndikat seinen unumstößlichen Einfluß geltend machen zu können. Die Aufnahme des 12-Millionen-Dollar-Kredits soll Wintershall in die Lage setzen, seine Werke besser auszubauen, um dann bei billigster Produktion mit neuen Preisen gegen die elsässische Kaliindustrie zu kämpfen. Im Grunde genommen will Wintershall weiter nichts, als durch weiteres Sinken der Kalipreise die nicht dem Wintershall-Großkonzern angehörenden, wirtschaftlich ungünstig arbeitenden Werke dazu zwingen, sich ihm anzuschließen. Würde Wintershall dieses Endziel erreichen, so dürfte ein Zerfall des deutschen Kalisyndikats nicht mehr aufzuhalten sein, und der Wintershall-Großkonzern würde dann seine unbeschränkte Macht im Kalibergbau erlangt haben.[1])

Der Ronnenberg-Konzern mit 47 ‰ Beteiligung war der letzte, den Wintershall an sich reißen konnte, indem Wintershall aus dem Kampfe um die Majorität der Ronnenberg-Aktien, der zwischen den beiden Konzernen bis aufs schärfste geführt wurde, siegreich hervorging. Die im Januar 1925 stattgehabte Generalversammlung wies aus, daß Wintershall über die absolute Mehrheit verfügte.

Da die Interessengemeinschaft zwischen Wintershall und der Preußag im letzten Augenblick nicht zustande kam, ergibt sich zur Zeit folgendes Bild über die Gruppierung in der Kaliindustrie: [2])

		Beteiligung in Tausendstel
A. Wintershall Konzern		
Kaliindustrie A.-G.		
1. Wintershall		152
2. Deutsche Kaliwerke		136
3. Glückauf-Sondershausen		58
4. Ronnenberg		42
	Zusammen	388
B. Kaliblock		
1. Salzdetfurth-Konzern		
a. Aschersleben	66	
b. Westeregeln	79	
c. Salzdetfurth	28	
d. Ludwig II	19	
e. Adler	18	210
2. Durbach-Gruppe		90
3. Gumpel-Gruppe		70
4. Neustassfurth-Friedrichshall		43
5. Einigkeit		31
6. Mansfeld		24
7. Deutsche Solvay-Werke		22
8. Anhaltinischer Fiskus		20
9. Einzelwerke und Sonderfabriken		15
10. Röchling (Hallesche Kali)		7
	zusammen	532
C. Preußischer Fiskus		60
D. Gruppe Dr. Wilhelm Sauer		20

[1]) Hann. Anzeiger 31./1. 1955, S. 6.
[2]) Wirtschaftsdienst und Weltwirtschaftliche Nachrichten, Hamburg 1925, Heft 38, S. 1422.

Die vom Wintershall-Großkonzern betriebene Politik wird von den Kartellschriftstellern Gothein und Liefmann gerechtfertigt, wenn dieselben nur durch einen rücksichtslos durchgeführten Konkurrenzkampf der Kaliindustrie eine Gesundung zusprechen.[1])

„Jedenfalls muß zugegeben werden", so schreibt der Courier schon im Jahre 1908, „daß ein Syndikat auch nur eine Wirtschaftsform ist, die kein Allheilmittel gegen Auswüchse der Industrie zur Verfügung hat.....

Die regelmäßige Basis einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung ist die freie Konkurrenz; alle Verbände und Syndikate sind künstliche Organisationen, die gewiß außerordentlich nützlich wirken können und namentlich den schwächeren Produzenten noch mehr zum Vorteil gereichen, die aber den allgemeinen wirtschaftlichen Grundgesetzen wieder Platz machen müssen, wenn sich unter ihrem Schutze Mißstände entwickelt haben, die ein Verband nicht beseitigen kann."[2]) Aber dieser Umstand ist nicht nur schuld an der traurigen Lage der Kaliindustrie, sondern vor allen Dingen war es die gesetzgeberische Seite, die wir im vorigen Abschnitt gesehen haben.

g) Umfangreiche Stillegung von Kalischächten in der Provinz Hannover.

Nach der Revolution vom 9. November 1918 wurde eine Sozialisierungskommission für die Kaliwirtschaft ins Leben gerufen. Dieselbe bestimmte ihrerseits einen Kaliausschuß, der in Sitzungen vom 25. September 1920 bis 11. März 1921 an der Lösung des Problems der Organisation der Kaliindustrie gearbeitet hatte. „Das organisatorische Problem des Kalibergbaus", so heißt es u. a. im Gutachten dieser Kommission, „ist von dem des Kohlenbergbaus in mannigfacher Beziehung verschieden. Wir haben es beim Kali mit einem Wirtschaftszweig zu tun, der im Gegensatz zur Kohle an einer starken chronischen Überproduktion leidet. Handelt es sich ferner im deutschen Kohlenbergbau vor allem um eine Vermehrung der Produktionsmittel, so verlangt der Kalibergbau in erster Linie eine rationelle Organisation, die die Produktion auf die leistungsfähigsten Werke vereinigt und so eine volkswirtschaftlich schädliche Vergeudung von Produktionsmitteln verhindert. Das Problem besteht in der Ökonomisierung der Betriebe."[3])

Von diesen Gesichtspunkten aus ließ man sich leiten bei Erlaß des Kaliwirtschaftsgesetzes vom 24. Mai 1919 und der Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes vom 18. Juli 1919. Es war dem neugeschaffenen Selbstverwaltungskörper (Deutsches Kalisyndikat, Kaliprüfungsstelle und Reichskalirat) klar, daß eine seiner Hauptaufgaben sein würde, das Mißverhältnis der Produktionsfähigkeit zum Absatz zu beseitigen und die Ertragsfähigkeit der Kaliwerke dadurch zu heben, daß die weniger leistungsfähigen, mit ungünstigen Produktionsverhältnissen arbeitenden Kaliwerke stillgelegt wurden, und daß man der unrationellen Vermehrung von Kaliwerken einen Riegel vorschieben müsse. Laut § 54 der Durchführungsbestimmungen zum Kaliwirtschaftsgesetz steht dem Reichskalirat das Recht zu, das Abteufen von Schächten zu verbieten und Werke im Sinne der Vorschrift des § 40 gegen Entschädigung stillzulegen.

---

[1]) Wirtschaftsdienst und Weltwirtschaftliche Nachrichten, Hamburg 1925, Heft 38; S. 1422. Hecht, W., Organisationsformen der deutschen Rohstoffindustrie „Die Kohle", S. 23, München 1924.
[2]) Hann. Courier 29. 10. 1908, Handelsbeilage, S. 3.
[3]) Gutachten der Sozialisierungskommission, I. Lieferung, S. 819, Berlin 1921, Verlag R. H. Engelmann, Berlin W. 15.

Das Jahr 1921 brachte betr. Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 die besonders wichtige Kalinovelle für die Kaliindustrie. Sie verbietet das Ab- und Weiterteufen von Schächten und sieht die freiwillige und zwangsweise Stillegung von Schächten bis zum Jahre 1953, und zwar unter Beibehaltung der Quote, vor. Die Verordnung enthält außerdem Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer, die durch etwaige Quotenübertragung beschäftigungslos werden.

Dem § 83 des Kaliwirtschaftsgesetzes von 1919 ist folgender § 83a eingefügt. Zu erwähnen ist noch, daß der § 83 Bestimmungen über das Erlöschen einer Beteiligungsziffer infolge dauernder Lieferungsunfähigkeit enthält.

§ 83a. Eine Änderung der für die Einschätzung maßgebenden Verhältnisse bleibt bis zum 31. Dezember 1953 auf den Fortbestand und die Höhe der Beteiligungsziffer derjenigen Werke ohne Einfluß, welche bis zu diesem Zeitpunkt freiwillig stillgelegt werden. Eine dahingehende, unwiderrufliche Erklärung ist bis zum 1. 1. 26 der Kaliprüfungsstelle abzugeben. Diese setzt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Salzvorräte, den Zeitpunkt fest, bis zu welchem die Stillegung durchgeführt sein muß, eine Verlängerung dieser Frist über den 1. 1. 27 hinaus ist nicht zulässig. Eine Stillegung im Sinne dieses Absatzes bedingt, daß jede Förderung von nutzbaren Mineralien aus dem stillgelegten Schachte unterbleibt. Ausnahmen kann der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Reichskalirats und der Kaliprüfungsstelle bewilligen.

Die Kaliprüfungsstelle hat vom 1. 1. 26 fortlaufend die Untersuchung darüber aufzunehmen, ob und welche weiteren Kaliwerke wegen nachgewiesener dauernder Unwirtschaftlichkeit zwangsweise stillzulegen sind. Sofern die Kaliprüfungsstelle nach Benehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde die dauernde Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, beschließt der Reichskalirat über die bis zum 31. Dezember 1953 laufende zwangsweise Stillegung. Die Art und Höhe der Entschädigung sowie die Frist für die Durchführung der zwangsweisen Stillegung setzt die Kaliprüfungsstelle fest; bei der Festsetzung der Entschädigung ist die auch nach der Stillegung verbleibende Möglichkeit einer Förderung anderer Mineralien zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidungen der Kaliprüfungsstelle nach Abs. 2 und 3 steht sowohl dem Kaliwerk wie der Landeszentralbehörde das Recht der Berufung zu.

Nach § 83a bleibt also den Kaliwerksbesitzern, die bis zum angegebenen Termin ihre Kalischächte niederlegen, die Quote voll erhalten.

§ 83b. Ist gemäß § 83a ein Schacht stillgelegt, der mit einem anderen Schachte unterirdisch in Verbindung steht und dessen Beteiligungsziffer auf den letzteren Schacht übertragen ist, so kann der Reichskalirat nach Anhörung der Kaliprüfungsstelle zulassen, daß der im Betrieb bleibende Schacht Kalisalze aus den zu dem stillgelegten Schachte zugehörigen Feldern, die seinen eigenen Feldern benachbart sind, gewinnt.

§ 83c. Besitzer solcher Kaliwerke, für die eine vorläufige Beteiligungsziffer festgesetzt ist, können die Zuteilung einer bis zum 31. Dezember 1953 geltenden endgültigen Beteiligungsziffer verlangen,

wenn sie sich zur Stillegung ihres Werkes für die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 verpflichten. Die Beschränkungen des § 82 Abs. 2 kommen in diesem Falle nicht zur Anwendung.

(Mit § 83c gedachte die Gesetzgebung die Stillegung von Schächten besonders zu forcieren, indem man Kaliwerksbesitzern mit vorläufigen Beteiligungsziffern eine endgültige erteilte, wenn sie sich verpflichteten, ihre Werke bis zum 31. Dezember 1953 stillzulegen.)

Für die Höhe dieser Beteiligungsziffer sind die Ausdehnung und die Beschaffung der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager und die geologischen Verhältnisse maßgebend. Die Verpflichtungserklärung ist der Kaliprüfungsstelle gegenüber zugleich mit dem Antrag auf Festsetzung einer endgültigen Beteiligungsziffer abzugeben.

§ 83e. Das Abteufen von Schächten und die Ausführung örtlicher Vorarbeiten hierzu sowie die Fortsetzung des Abteufens von Schächten, die noch keine vorläufige oder endgültige Beteiligungsziffer haben, ist bis zum 31. Dezember 1925 verboten, sofern es sich nicht um aus sicherheitspolizeilichen Gründen von einer Landespolizeibehörde angeordnete Schächte handelt. Als örtliche Vorarbeiten zum Abteufen von Schächten sind Bohrungen nicht zu betrachten.

Für einen Schacht, für den eine Beteiligungsziffer noch nicht festgelegt ist, dessen Verhältnisse aber nach Maßgabe der Lagerungsverhältnisse und nach den aufgewendeten und noch aufzuwendenden Kosten oder der erreichten Teufe die Fertigstellung eines Kaliwerkes mit Sicherheit erwarten lassen, kann der Besitzer die Zuteilung einer bis zum 31. Dezember 1953 geltenden Beteiligungsziffer verlangen, wenn er sich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1953 auf jede Ausbeutung der zugehörigen Felder zu verzichten.

Die Beteiligungsziffer ist durch die Kaliprüfungsstelle unter angemessener Berücksichtigung der für den Schachtbau sowie der für die Schächte und die Verarbeitung der Salze erforderlichen Tagesanlagen gemachten zweckentsprechenden Aufwendungen nebst Zinsen sowie der geologischen Verhältnisse und der durch Grubenbaue oder durch Bohrungen gemachten Aufschlüsse festzusetzen. Um eben die volle Ausnutzung der Betriebs- und Förderanlagen der wirtschaftlich gut dastehenden Werke zu gewährleisten, muß die Anzahl der Produktionsstätten nach Möglichkeit beschränkt und das Ausschalten der schwächeren Werke schleunigst herbeigeführt werden. Die Werke sollen fördern, die die besten geologischen Verhältnisse und die niedrigsten Selbstkosten haben, wodurch die durchschnittlichen Produktionskosten herabgesetzt würden. Eine derartige Konzentration führt zu einer großen Ersparnis für Kohlen und Materialien, wie wir aus vorigem Abschnitte gesehen haben, und nicht zuletzt zu einer wesentlichen Verminderung der Herstellungskosten. Die zu diesem Zwecke dienenden Angliederungsbestrebungen sind so weit vorgeschritten, daß es innerhalb der Konzerne zu größeren Zusammenlegungen der Betriebe gekommen ist.

In erster Linie sind Werke stillgelegt worden, die nicht im Besitze einer Fabrik waren und nicht hochprozentige Hartsalze hatten, d. h. sie förderten nur Karnallit, den die anderen Werke, an die sie angeschlossen waren, auf ihren Gruben selbst in reichlichem Maße förderten. Ferner kommen Werke in Frage, die erst eine provisorische Quote hatten, und endlich finden wir Werke aufgezeichnet, die, trotzdem sie sich nach dem

Gesetz nach 2 Jahren, wenn die Abbaufähigkeit ihrer Felder dazu ausreicht, die endgültige Quote erhalten hätten, durch den Krieg in Verzug gekommen sind.

Nach § 83a sind folgende hannoversche Kaliwerke stillgelegt worden:

Habighorst	4.6826 ‰	Salzdetfurth-Konzern
Frisch - Glück	3.9658 ‰	Gumpel-Konzern
Carlsglück	5.9409 ‰	Wintershall-Großkonzern
Vienenburg I	5.7338 ‰	Pr. Fiskus.

Von der Bestimmung des § 83c haben folgende 3 Werke Gebrauch gemacht:

Meinershausen	1.9113 ‰	Wintershall-Großkonzern
Alicenhall	2.0068 ‰	dto.
Berkhöpen	3.1058 ‰	Salzdetfurth-Konzern

Nach § 83c erklärten sich 6 Werke bereit, ihren Betrieb einzustellen:

Reinhardsbrunn	0.9556 ‰	Gumpel-Konzern
Oberhof	0.7167 ‰	dto.
Ilsenburg	0.6212 ‰	Neustaßfurt-Konzern
Glücksborn	0.4778 ‰	Wintershall-Großkonzern
Desdemona II	2.1502 ‰	Gumpel-Konzern
Steinförde	3.2252 ‰	Einigkeit-Konzern

Laut amtlicher Beteiligungstabelle vom 1. 1. 1925 der Kaliprüfungsstelle haben demnach bis jetzt 13 hannoversche Kaliwerke die offizielle Erklärung abgegeben, ihre Betriebe bis zum 31. Dezember 1953 freiwillig stillzulegen. Folgende 22 Werke haben die Förderung eingestellt und hiervon dürfte noch eine ganze Reihe bis zum 1. 1. 1926 die Stillegungserklärung abgeben. Mithin halten nach 28 Werke ihren Betrieb aufrecht.

Carlsfund I	5.9727 ‰	Wintershall-Großkonzern
Glückauf-Hohenzollern . .	5.2560 ‰	dto.
Teutonia	4.5392 ‰	Neustaßfurt-Konzern
Ronnenberg II	3.8225 ‰	Wintershall-Großkonzern
Hermann II	3.1058 ‰	dto.
Wilhelmine	4.0614 ‰	dto.
Siegfried II	4 6587 ‰	Einigkeit-Konzern
Gilten	3.1536 ‰	Wintershall-Großkonzern
Wendland	4.0614 ‰	Neustaßfurt-Konzern
Carlshall	3.9658 ‰	Burbach-Konzern
Calsfund II	4.7781 ‰	Wintershall-Großkonzern
Hindenburg	5.6382 ‰	Gumpel-Konzern
Königshall	5.7338 ‰	dto.
Aller-Hammonia	4.0136 ‰	Wintershall-Großkonzern
Hildasglück	4.3003 ‰	Burbach-Konzern
Mariaglück	4.4437 ‰	Salzdetfurth-Konzern
Grethem-Büchten	4.3003 ‰	Wintershall-Großkonzern
Ottoshall	1.3857 ‰	Dr. W. Sauer-Konzern
Hansa-Silberberg II . . .	1.4812 ‰	Salzdetfurth-Konzern
Erichssegen	1.4812 ‰	Dr. W. Sauer-Konzern
Rothenfelde	1.1892 ‰	Wintershall-Großkonzern
Wilhelmshall - Oelsbg. . .	1.7985 ‰	Burbach-Konzern

Der Wintershall-Großkonzern hat in der Provinz Hannover bis jetzt allein 14 Werke außer Betrieb gesetzt, und ihm folgt der Gumpel-Konzern mit 6 und Salzdetfurth mit 4 Werken. Je 3 Werke haben der Burbach-

und Neustaßfurt-Konzern stillgelegt, während der Einigkeit- und Dr. Wilhelm Sauer-Konzern mit je 2 Werken und der preußische Fiskus mit 1 Werk den Schluß bilden.

Durch die Stillegung ebengenannter Werke konnten die einzelnen Konzerne folgende nennenswerten Quotenübertragungen auf ihre wirtschaftlich vorteilhafter arbeitenden Werke vornehmen:

Pr. Fiskus	5.7338 ‰
Salzdetfurth	13.7133 ‰
Wintershall	43.9535 ‰
Gumpel	21.1354 ‰
Burbach	10.0646 ‰
Neustaßfurt	9.0307 ‰
Einigkeit	7.8839 ‰
Dr. W. Sauer	2.8669 ‰
insgesamt:	114.3821 ‰

Die Gesamtbeteiligungsziffer der hannoverschen Kaliwerke im Jahre 1924 betrug 269.2894 ‰ bei einer Anzahl von 63 Werken, wobei die durchschnittliche Beteiligungsziffer eines Werkes 4,27 ‰ betrug. Dadurch, daß nun durch die 35 Werke, die ihre Förderung eingestellt haben, 114.3821 ‰ frei werden, steigt die durchschnittliche Beteiligungsziffer der verbleibenden Kaliwerke durch Übertragung um 4.0850 ‰ auf 8.3550, d. h. mit anderen Worten, die Leistungsfähigkeit eines Werkes wird um ca. 100 % mehr als bisher ausgenutzt.

Wie umfassend sich die Stillegungen in der Provinz Sachsen und in Sachsen-Weimar gestaltet haben, das beleuchtet Tabelle auf nächster Seite.

Die Tabelle zeigt an, daß in der Provinz Sachsen 20 Werke mit einer Gesamtbeteiligungsziffer von 67.8895 ‰, und Sachsen-Weimar 11 Werke mit einer Gesamtquote von 32.5339 ‰ die offizielle Stillegungserklärung abgegeben haben. Die Provinz Hannover hat 13 offiziell stillgelegte Werke, die eine Gesamtbeteiligungsziffer von 35.4937 ‰ ausmachen. Infolgedessen sind in der Provinz Sachsen noch 64 Werke und in Sachsen-Weimar noch 17 Werke in Betrieb, von denen im Laufe der Zeit noch eine große Anzahl offiziell stillgelegt werden dürfte. In Hannover sind, wie wir oben gesehen haben, noch weitere 22 Werke außer Tätigkeit, so daß augenblicklich die Provinz Hannover mit 28 Werken in Förderung steht. Mithin sind in der Provinz Hannover über 75 % an Kaliwerken stillgelegt. Die Verteilung des Absatzes von 8.42 Millionen dz Reinkali im Jahre 1924 auf die verbleibenden 165 Werke (nach Abzug der offiziell stillgelegten 53 Werke) gibt mit 54.000 dz einen geringeren Anteil eines einzelnen Werkes als 1913 (61.640 dz), so daß eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Produktionsanlagen durch diese Stillegungen noch nicht erzielt worden ist.

In einem Bericht von Gebr. Dammann über die Entwicklung der Kaliindustrie im Jahre 1924 heißt es: „Ende 1924 waren es 53 Schächte, für welche die offizielle Erklärung abgegeben worden ist, ihre Betriebe bis 31. Dezember 1953 stillzulegen. Weitere 100 Schächte waren außer Tätigkeit. Eine ganze Reihe von ihnen dürfte gleichfalls die Stillegungs-Erklärung noch abgeben, der Termin dafür ist bis 1. Januar 1926 verlängert worden. Es verbleiben dann noch annähernd 70 Schächte, die gegenwärtig zur Befriedigung des Bedarfs in Förderung stehen. Da aber ein gutes Werk jährlich unschwer etwa 250.000 dz reines Kali zu erzeugen vermag,

Kalibezirk	Name der Gewerkschaft	Einzelquote in Tausendstel	Summe der Einzelquote in %	Konzern-angehörigkeit
I. Nach § 83 a.				
Sachsen-Weimar	Großherzog Wilhelm Ernst I.	4.7065		Wintershall-Großkonzern
	Großherzog Wilhelm Ernst II.	4.2525		
	Rastenberg	4.5392		Gumpel
	Thüringen I	4.3481	17.8463	Salzdetfurth
Provinz Sachsen	Bismarckshall	4.4437		
	Johannashall	3.3447		
	Wills	2.9624		Wintershall-Großkonzern
	Richard	4.1809		
	Reichskrone	4.1092		
	Hildrungen II	3.7031		
	Walter	4.6587		
	Irmgard	3.6314		
	Wefensleben	3.9658		
	Douglashall	5.9727		Salzdetfurth
	Gumersleben	4.3481		
	Nebra	5.0170		
	Burggraf	4.0136		Gumpel
	Bernsdorf	4.0614		
	Wolfshall	4.8897	63.3024	Mansfeld
II. Nach § 83 c.				
Sachsen-Weimar	Alexandershall	2.6280		Wintershall-Großkonzern
	Dankmarshausen			
	Heiligenroda IV	3.8225		
	„ V	4.1809	10.6314	
Provinz Sachsen	Belsdorf	2.3891	2.3891	
III. Nach § 83 e. Abs. 2				
Sachsen-Weimar	Mariengart	0.9556		Wintershall-Großkonzern
	Buttlar	0.9556		
	Heiligenmühle	0.9556		
	Thüringen II	1.1945	4.0313	Salzdetfurth
Provinz Sachsen	Westohen	0.8601		Wintershall-Großkonzern
	Ferna	0.4778		
	Ummendorf	0.3823		
	Eva	0.4778	2.1980	Mansfeld

so würden an sich 40—50 solcher Werke genügen, um eine Jahresleistung von 10—12 Millionen dz reines Kali, wie sie ungefähr den gegenwärtigen Ansprüchen entspricht, zu erzielen.

Mindestens die gleiche Zahl an Schächten wird allerdings als Reserve intakt bleiben müssen, da nach Ansicht führender Industrieller mit einer Verdoppelung des Kaliverbrauchs in einem Zeitraume von etwa 10 Jahren sehr wohl gerechnet werden kann."[1]

Wären bereits früher dem drohenden Gespenst der Überproduktion an Betriebsstätten die Pforten nicht geöffnet worden, so hätte man zu einer solchen umfangreichen Stillegung an Schächten in der Kaliindustrie nicht schreiten müssen. Aber leider sind in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts den Kalispekulanten die Wege geebnet worden, um mit ihrem Kapital in die im Bergfreien liegenden Gebiete einzuziehen und vor allen

Dingen in die Provinz Hannover, wo der Grundeigentümerbergbau seit alters her zu Hause war. Aus den oben angeführten Zahlen geht ohne weiteres hervor, welche sinnlose Vergeudung an Nationalvermögen in der deutschen Kaliindustrie resultierte und wie dringend berechtigt es gewesen ist, daß die Verordnung vom 22. Oktober 1922 erlassen worden ist, durch die man zu umfangreichen Stillegungen von Kalischächten geschritten ist.

IV. Abschnitt.

Die Gefahren des auf Einzelrechten ruhenden Grundeigentümer-Bergbaus.

Wie bereits ausgeführt wurde, gehören die Stein- und Kalisalze in Hannover nicht dem Staate, sondern sie unterliegen dem Verfügungsrecht der Grundeigentümer. Aus diesem Grunde gibt es in Hannover kein geschlossenes Grubenfeld, wie es durch Verteilung des Bergwerkseigentums entsteht, sondern ein geschlossenes Grubenfeld wird dadurch geschaffen, daß man versucht, die sämtlichen Parzellenbesitzer eines möglichst großen Areals, z. B. einer Gemeinde, durch einen gemeinsamen Abbauvertrag zu vereinigen. Jeder Querulant kann dadurch, daß er sich weigert, dem Kaligewinnungsvertrage beizutreten — und niemand kann ihn zwingen —, den erforderlichen Zusammenhang für ein Abbaufeld mutwillig zerreißen. Laske, eine in der hannoverschen Kaliindustrie geschätzte Persönlichkeit und Erschließer zahlreicher Kaliwerke, schreibt über diese Mißstände schon im Jahre 1907 ernste Worte, die leider nicht gehört worden sind: „Das Grundübel, aus dem alle Auswüchse und Mißstände hannoverscher Kaliunternehmungen entsprungen sind, wurzelt darin, daß die im bergbaufreien Hannover auf Grundeigentümerbergbau ruhenden Salzgewinnungsrechte, ohne vorangehende Schürfungen, direkt von den einzelnen Grundbesitzern durch Verträge erworben und grunddienstbar gemacht werden konnten.

Dadurch wurde es vielen kleinen Gründern und Abschließern leicht gemacht, zahlreiche Abbauverträge zwecks Wiederverkaufs zu enormen Preisen und zur Gründung kleiner Bohrgesellschaften ohne jegliches Risiko an sich zu bringen.

Sie verhinderten damit aber die Streckung nach Salzlagern und verursachten, daß vielen Gründungen schon von Haus aus jede bergbauliche Unterlage fehlte."[1])

Dadurch, daß die Lagerung und die Erstreckung der einzelnen Salzhorste sich über Tage geologisch nicht feststellen lassen und die in ganz Deutschland, namentlich in der Provinz Hannover in der Zechsteinformation eingebetteten Kalilager in allen Gebirgshorizonten in stark gestörte, oft seiger aufgerichtete Schichtungen zusammengepreßt waren, gab es infolge der großen Feldzersplitterung in vielen Fällen keine abbaufähigen Bohrgerechtsamen mehr.

Weiter sagte Laske: „Es kam häufig vor, daß sich in vielen Punkten der zickzackartigen Grenzen 4 bis 6 markscheidende Felder wie Schachbretter ineinander schoben, die so viel eher einem Regenwurme oder einer Zahnwurzel als einem abbaufähigen Grubenfelde glichen".[2])

[1]) Laske, Die Grundfehler der hannoverschen Kaliunternehmung und ihre Heilung, Hannover 1907, S. 5

[2]) Laske, a. a. O. S. 11

V. Abschnitt

Die Folgen des Grundeigentümerbergbaus.

In dieser irrigen Annahme wurden in rasender Schnelligkeit allen bergbaulichen Regeln entgegen Schächte an Schächte abgeteuft. Zufolge dieser wüsten Spekulation entstanden von den in ganz Deutschland errichteten 217 Werken in der Provinz Hannover allein 63 Werke, größtenteils auf nach jeder Richtung unzulänglich aufgeschlossenen Grubenfeldern. Sie führten zu den ganz natürlichen Folgen, daß diverse Schächte gleich nach dem Niederbringen wegen Nichtantreffen bauwürdiger Kalilager wieder zugefüllt, andere schon nach kurzem Betriebe wieder stillgelegt werden mußten. Neben diesen bestehen heute noch 35 Bohrgesellschaften mit teilweiser Kalifundheit, für die allerdings jeder Bergbau auf unabsehbare Zeiten ausgeschlossen ist. Schließlich waren seinerzeit noch über 2000 Bohrverträge von den Spekulanten in Hannover abgeschlossen, die aber infolge der 1910/11 einsetzenden Krisis noch rechtzeitig verfallen gelassen werden mußten.

„Was aber zu den allerschwersten Folgen führte, war, daß sich Gründer und Abschließer gegenseitig so lange mit Grundabgaben überboten, bis die Verträge schließlich durch enorme Wartegelder, Fundprämien, Strafgelder für versäumte Bohr- und Schachtbaufristen und sonstige, gänzlich unberechtigte Vorabgaben bis zum Erdrücken überlastet waren".[1])

Wie unerhört die Forderungen stellenweise gewesen sind, dafür sprechen folgende Zahlen aus einem Artikel des Kuxenmarktes.

Die hohen Abfindungen für Grundstücke, die einen landwirtschaftlichen Wert von kaum 350 bis 400 ℳ pro Morgen hatten, mußten mit 4000 bis 6000 ℳ pro Morgen bezahlt werden.

Infolge dieser immensen und in vielen Fällen weit über die realen Werte gesteigerten Abfindungen sind die hannoverschen Kaliwerke gegen alle im Bergfreien liegenden in ungerechtester Weise aufs schwerste belastet worden.[2])

Als Entgelt für die Überlassung der Ausbeute wird sodann eine Förderabgabe vom dz des geförderten und abgesetzten Stein- und Kalisalzes vereinbart, die für ein normales Werk jährlich 70.000 bis 120.000 ℳ ausmacht.

Diese Summe wird nicht lediglich den Grundeigentümern zugeführt, unter deren Grund und Boden gefördert wird, sondern es findet eine Verteilung an sämtliche Grundbesitzer nach dem Größenverhältnis ihres Grundbesitzes statt.

Zu den weiteren Pflichten des Bergwerksunternehmens gehört auch die Übernahme sämtlicher neu entstehenden Kirchen-, Schul- und Armenlasten und auch sonst billige Abgabe von elektrischer Kraft, von Wasser und Erhaltung der Straßen und vieles mehr.

Wie hoch sich diese Abgaben in den einzelnen Jahren vor dem Kriege beliefen, darüber informiert folgende statistische Angabe: [3])

---

[1]) Laske, a. a. O. S. 6.

[2]) Kuxenmarkt, II. Beilage des Berliner Börsen-Courier Nr. 218, 9. Mai 1908.

[3]) Nach Buchhaltung der betr. Werke.

Gewerkschaft Carlsfund:

4 Pfennig für den geförderten dz an Grundbesitzer und Gemeinden 1901/1909: ℳ 67 000, 59 200, 49 500, 52 000, 59 800, 60 400, 54 600, 53 000, 51 000.

Gewerksch. Deutschland:

Förderzins 1907/1909: ℳ 1136,20; 7935,75; 90 014,70.

Wartegelder 1907/1909: ℳ 18 200, 15 000, 15 000.

Außerordentliche Schul- und Kirchenlasten 1907/1909: ℳ 4075, 4975, 4975.

Alkaliwerke Ronnenberg:

an die Gemeinden bzw. Grundbesitzer an Wartegeld 1900/1909: ℳ 17 500, 17 500, 21 400, 32 390, 36 000, 43 100, 43 600, 44 800, 46 000, 47 200;

an Förderzins 1905/1909: ℳ 20 000, 76 600, 89 000, 84 000, 95 100.

Alle diese jeden gesunden Bergbau vernichtenden Mißstände und Überspekulationen hat der Grundeigentümerbergbau in Hannover gezeitigt, die nie entstehen konnten, wenn nicht in der Einführungsverordnung vom 8. Mai 1867 den Grundeigentümern in Hannover das Verfügungsrecht über Steinsalze und Kali belassen, sondern statt dessen das Mutungsrecht über diese Mineralien wie im Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 für ganz Preußen auch über die Provinz Hannover eingeführt worden wäre. Diese Ausnahme war für Hannover insofern nicht berechtigt, als nach den Rechtsgrundlagen des Bergrechts die Bergbaufreiheit für ganz Preußen über Salze und Kali für jedermann freigegeben ist, d. h. alle nutzbaren Mineralien in vom Staate verliehenen Feldern aufzusuchen und zu gewinnen. Wäre also die Bergbaufreiheit über Stein- und Kalisalze sowie die Erdöle auch für die Provinz Hannover eingeführt worden, wonach die Schürfrechte bergamtlich verliehen, die Lager durch Grundbohrlöcher vor dem Schachtbau bis zur abbauwürdigen Erstreckung und Mächtigkeit nachgewiesen werden mußten, und danach die Grubenfelder gestreckt und nicht parzellenweise nach Feldmarken angepachtet, dann konnte nicht der 4. Teil der heutigen Kaliwerke und nicht der 20. Teil der unproduktiven Erdölwerke in Hannover entstehen.

Es wären dann aber ebenso leistungsfähige Kaliwerke wie im bergbaufreien Preußen auch in Hannover entstanden.

Vor den unausbleiblichen Folgen der ungeheuren, durch die wüste Gründerspekulation geschaffenen Werke ist seinerzeit eingehend gewarnt worden. Der Leitsatz Laskes „wenig Schächte, große Abbaufelder“ blieb leider unberücksichtigt.

In Anbetracht, daß diese Mineralien für die deutsche Industrie und Volkswirtschaft sehr wertvoll und unentbehrlich sind, muß deren rationelle Erschließung auf alle Fälle unter gesetzlichen Schutz gestellt werden. Darum kann sich die preußische Regierung heute nicht mehr der Pflicht entziehen, den Grundeigentümerbergbau in der Provinz Hannover aufzuheben und endlich die dem hannoverschen Bergbau anhaftenden Schäden und Hindernisse damit zu beseitigen, daß sie die Bergbaufreiheit auch über diese Mineralien unter Belassung aller Nutzungsrechte, die die Grundeigentümer seither gehabt haben, gesetzlich einführt.